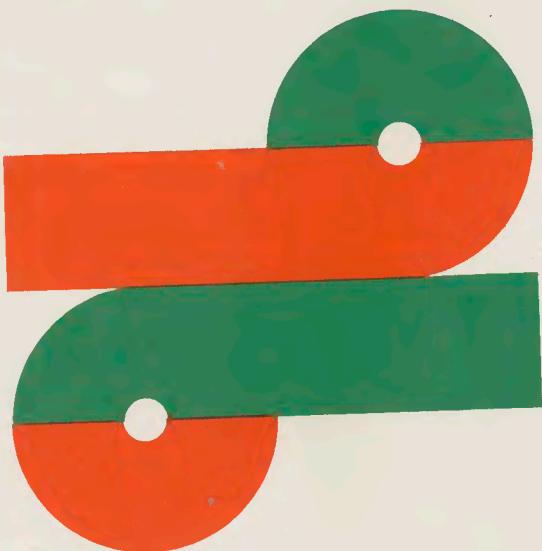


Beiträge zur Kriegswirtschaft

Herausgegeben von der
Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts

Joseph Buttinger · Bibliothek



Geschenk an die
Bibliothek der
Hochschule für
Bildungswissenschaften
in Klagenfurt

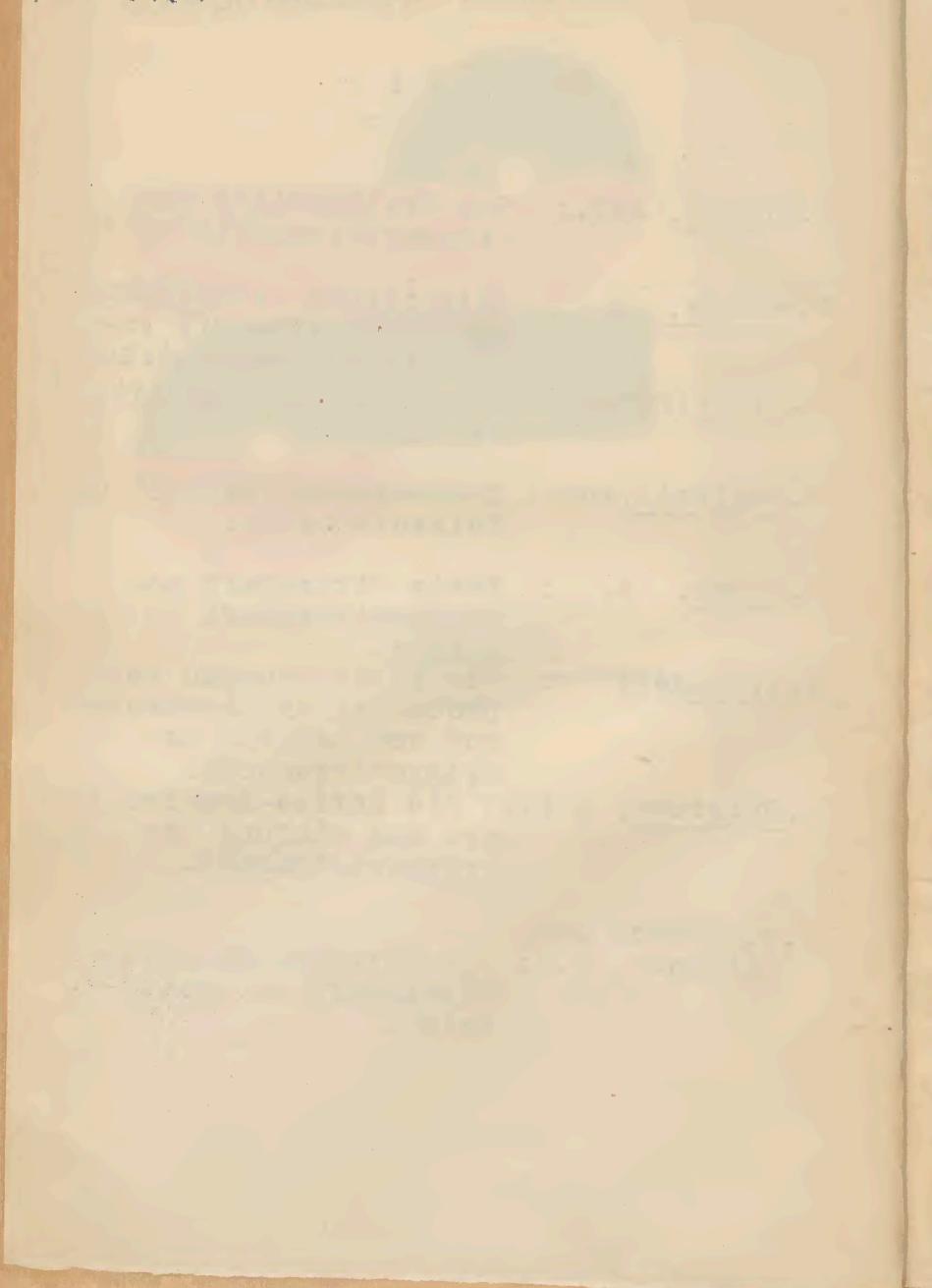
Juni 1971

Kriegssammelband XIX

In h a l t :

1. Hirsch, Jul.: Die Preisgebilde des Kriegswirtschaftsrechts.
2. Briefs, G. : Entwicklung u. Verfassung der Hauswirtschaft innerhalb der Volkswirtsch.
3. Elsas, Fritz : Die Nährmittelverteilung im Kriege.
4. Skalweit, Aug.: Branntweinwirtschaft und Volksernährung.
5. Hesse, A. : Freie Wirtschaft und Zwangswirtschaft im Kriege.
6. v. Hassell : Die Einrichtungen der preussischen Landkreise auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft.
7. Bürstner, Fritz: Die Kaffee-Ersatzmittel vor und während der Kriegswirtschaft.
8. v. Nordeck zur Rabenau, L. : Die Kriegsernährungswirtschaft in Oesterreich.

009128



Die Kaffee-Ersatzmittel vor und während der Kriegswirtschaft.

Von Fritz Bürstner in Ludwigsburg.

I. Teil.

Die Zeit vor dem Kriege.

1. Die Entstehung der Kaffee-Ersatzmittel-Industrie in Deutschland.

Die ersten Kaffee-Ersatzmittel sind, wie aus älteren Berichten festzustellen ist, fast ausschließlich aus Eichorienwurzeln hergestellt worden. Das „Holzmindener Wochenblatt“ vom Januar 1790 brachte eine Abhandlung über „Eichorie, deren Bau, Nutzen und Schädlichkeit“. Dieser Artikel schließt wie folgt:

„So großes Aufsehen jetzt der Eichoriencaffe in der Welt macht, so wenig ist doch wol die Erfindung desselben bekannt. Diese Ehre gebührt der verstorbenen Frau Majorin von Heine, einer geborenen Gräfin von Ranzau, die zu Holzminden wohnte und begraben ist. Diese Dame reisete damals, als die französische Armee aus der Schlacht bei Minden floh, von Hannover nach Hameln. Ihr Wagen wurde von einer Parthen ausgeplündert und zwar mit solchem Ungestüm, daß die Frau Majorin vom Schrecken erkrankte, welches endlich so gefährlich wurde, daß sie den damaligen Leibmedicus Werlhof zu Hannover zu Rathe zog. Dieser verordnete ihr unter andern auch ein Decoct von Eichorienwurzeln, welche schon in den Apotheken bekannt waren. Als ihr der häufige Genuss dieses Decocets endlich zuwider wurde, fiel sie auf die Gedanken, ob man nicht die Wurzeln in Würfel schneiden, trocknen und zu einem Caffe zurichten könne. Der Versuch gelang —, und Werlhof billigte ihn. Nun trank sie Eichoriencaffe; manche versuchten ihn auch, fanden ihn gut und breiteten die Erfindung aus. So brachte die Grobheit flüchtiger Feinde und das Ohngefähr dieses Getränk hervor.“

Schon in den Jahren 1768 und 69 fing man darauf an, zu Holzminden den Eichorienanbau im Großen zu treiben. Der Herr Major von Heine verband sich mit Herrn Förster zu Braunschweig, und beide legten 1770 dem verstorbenen Könige von Preußen deshalb einen Plan vor, worauf sie am 1ten October 1770 ein Privilegium auf 6 Jahre erhielten, in den preußischen Landen Eichorien bauen und die dazu nöthigen Fabriken ausschließend anlegen zu dürfen. Sie errichteten nun zu Berlin eine Fabrik und gaben darauf ihren Plan und Anweisung zum Eichorienbau heraus. Die Packete ihres Eichoriencaffe waren mit einer Vignette verziert, welche einen Deutschen vorstellt, welcher Eichoriensamen sät und die Schiffe, welche Caffeebohnen aus der Fremde zuführen, mit den Worten abweiset: Ohne euch gesund und reich!

Siehe Christ. Försters Geschichte von der Erfindung und Einführung des Eichoriencaffe. Bremen 1773."

Für den Beginn der fabrikmäßigen Herstellung von Eichoriencoffee in Preußen treffen diese Angaben ohne Zweifel zu. Es ist aber festgestellt, daß der Eichoriencoffee in den Niederlanden und in Nordfrankreich schon früher bekannt war.

Die Gewohnheit, Eichoriencoffee zu trinken, wurde anscheinend Ende des 18. Jahrhunderts durch die steigende Einfuhr von Bohnenkaffee begünstigt, denn in dem gleichen Artikel vom Januar 1790 ist im Anschluß an die Ausführungen über das Kaffegetränk folgende Meinung zu finden:

"Aber sagt man, durch die Eichorien wird verhindert, daß kein Geld für Caffe aus dem Lande nach Amerika und Asien geht!"

Dies Vorgeben ist ohne Grund. Denn die Listen aller Seehäfen ergeben deutlich, daß seitdem man in Europa und besonders in Deutschland Eichoriencaffe trinkt, sich die Einfuhr der Caffeebohnen nicht verringert habe. Vielmehr vergrößert sie sich noch vom Jahr zu Jahr, welches doch nicht geschehen müßte, wenn die Eichorie die Caffeebohne verdrängt hätte. — Dies ist auch sehr natürlich. Denn wer Caffe trinken muß und es bezahlen kann, der trinke keine Eichorien sondern Caffe. Und die Zahl der Caffetrinker vermehrt sich noch täglich. Dazu tragen die Eichorien vorzüglich bei. Denn wer sonst keinen Caffe bezahlen konnte, der trank keinen. Seitdem er aber halb Caffe und halb Eichorien kaufen kann, nun trinkt er welchen. Indem also die Eichorien den Caffe wohlfeiler machten, haben sie das Caffetrinken befördert. Sonst bedachte man sich, 8 Ggr. für 1 Pfund Caffeebohnen auszugeben; jetzt da man für 5 Ggr. 1 Pfund Caffe, das aus $\frac{1}{4}$ Pfund Bohnen und $\frac{3}{4}$ Pfund

Eichorien besteht, haben kann, trinkt man tapfer Caffe. Wer die Eichorie selbst zieht und präparirt, trinkt nun des Tages 5 Mal Caffe. Sonst tranken ihn nur die Herrschaften des Sonntags; jetzt, da der Caffe durch die Eichorien so wolfeil geworden, trinken sie ihn alle Tage zweimal, und auch das Gesinde und Jedermann trinkt Caffe. Man trinkt freilich nur Eichorien; aber Caffebohnen müssen doch darunter seyn; Zucker oder Syrop darf auch nicht fehlen, welches doch auch ausländische Producte sind, wofür Geld ausgeht; Milch wird auch mehr dazu verbraucht, folglich die Butter täglich theurer. — Kurz es ist sonnenklar, daß durch den Eichorienbau das Caffetrinken ausgebreitet, die Einfuhr der Caffebohnen vergrößert und das Ausschleppen des Geldes dafür in andere Welttheile vermehrt worden ist.

Aber man will doch gern ein solches Getränk haben, denn ein solches warmes Getränk erquickt und ist angenehm! — Freilich wol! Es waren zwar Zeiten, wo man so nicht dachte und so zu denken nicht nöthig hatte; aber diese Zeiten sind nicht mehr. So lange auch das Bier und andere Getränke in so hohen Preisen stehen, daß man ihrer nicht habhaft werden kann, wird wol das Caffetrinken nicht in Abnahme kommen. Denn ein halbes Tagelohn für eine Kanne Bier hinzugeben, die ein Mann in zwei Zügen austrinkt, ist nicht rathsam. Wasser kann man auch nicht immer trinken. Also wird es noch wol beim Caffe bleiben, bis ein besser und wolfeiler Surrogat erfunden wird. Und in dieser Rücksicht ist die Eichorie eine wahre Wohlthat.

Caffe von blohen Eichorien findet aber keine Liehaber, zumal wenn die Zunge bereits verwöhnt ist. Man versetzt also die Eichorie mit Bohnen. Eine gute Mischung entsteht, wenn man $\frac{2}{3}$ Eichorien und $\frac{1}{3}$ halb guten Caffe und halb Cacaoerne zusammensezt; oder 16 Loth Eichorien, 8 Loth Caffebohnen und 8 Loth Cacao. Dies gibt einen guten Geschmack."

2. Die Arten der Kaffee-Ersatzmittel.

a) Eichorienkaffee.

Als Hauptursache für die starke Verbreitung des Eichoriencaffees ist die von Napoleon I. gegen England verhängte Kontinentalsperrre anzusehen, welche zur Unterbindung der Kaffee-Einfuhr führte. Schon Ende des 18., namentlich aber Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden sowohl in Mitteldeutschland wie in Süddeutschland große Eichorienkaffee-Fabriken, welche sich der Eichorienwurzel-Kultur am

Siege der Fabrikniederlassungen widmeten. Auch in den Niederlanden und Nordfrankreich war eine ähnliche Entwicklung wahrzunehmen.

Die aus Eichorienwurzeln hergestellten Kaffee-Ersatz- und Zusatzmittel wurden damals vielfach als „Deutscher Kaffee“, „Kontinentalkaffee“, „Sparkaffee“ und mit ähnlichen Bezeichnungen in den Handel gebracht.

Die Gesamtanbauflächen für Eichorienwurzeln vor dem Kriege betrugen 40 000 Hektar und liefern folgende Erträge:

	Deutschland . . .	50 000 Tonnen gedarrte Wurzeln
Belgien . . .	120 000	" " "
Holland . . .	6 000	" " "
Frankreich . . .	50 000	" " "
Oesterreich-Ungarn	45 000	" " "
Russland . . .	30 000	" " "
Dänemark . . .	2 000	" " "
Ver. St. von Amerika	10 000	" " "
Rumänien . . .	1 000	" " "

Insgesamt 314 000 Tonnen gedarrte Wurzeln.

Mit der Herstellung von Eichorienkaffee und gemahlenen Kaffee-Ersatzmitteln waren in Deutschland bei Kriegsausbruch 65 Fabriken beschäftigt.

b) Roggenkaffee, Malzkaffee.

Ein gebräuchliches warmes Getränk soll schon im 17. Jahrhundert, vor Einfuhr des Bohnenkaffees, aus dem in den Haushaltungen gerösteten Roggen hergestellt worden sein. Erst 1890/91 wurde aber mit der fabrikmäßigen Herstellung von Malzkaffee aus Gerste begonnen. Der Malzkaffee aus Gerste, dem sich später Malzkaffee aus Roggen zugesellt, erfreute sich einer sehr raschen und großen Verbreitung. Im Verlauf von zwei Jahrzehnten sind in Deutschland ungefähr 60 Fabriken von großem und mittlerem Umfang für die Herstellung von Malzkaffee gebaut und eingerichtet worden.

Neben diesen größeren Spezialfabriken wurde Malzkaffee, überhaupt Getreidekaffee, noch in etwa 100 kleineren Röstereien im Nebenbetriebe hergestellt. Ein großer Teil dieses gerösteten Getreides fand allerdings Verwendung zu Mischungen mit Eichorien, Rüben, Eicheln usw. Der Malzkaffee als solcher hatte aber trotzdem die Erzeugung der anderen Kaffee-Ersatzmittel bei Kriegsausbruch überholt.

c) Kaffee-Essenz (Zuckerpräparat).

Unter Kaffee-Essenz versteht man ein aus Zuckerstoffen hergestelltes Kaffee-Zusatzmittel, das hauptsächlich als Färbemittel zu Kaffee und Kaffee-Ersatzstoffen verwendet wird. Die erste Fabrik, welche sich mit der Herstellung dieses Fabrikates befasste, stammt aus dem Jahre 1800. Mit der Herstellung von Kaffee-Essenz sind bei Kriegsausbruch ungefähr 20 Betriebe beschäftigt gewesen.

d) Feigenkaffee.

Als weiteres Kaffee-Ersatz- und Zusatzmittel ist der Feigenkaffee anzusehen, welcher in den österreichischen Alpenländern, überhaupt in Österreich eine sehr große, in Deutschland jedoch nur gebietsweise eine Rolle spielt. Die Fabrikation wurde in Deutschland im Jahre 1873 aufgenommen. Mit der Herstellung von Feigenkaffee befassen sich ungefähr 20 Betriebe.

3. Gesamterzeugung, Einfuhr und Ausfuhr vor dem Kriege.

Schon zu früher Zeit war es üblich, Mischungen, bestehend aus Eichorie, Getreide, Rüben und Eicheln als Kaffee-Ersatz herzustellen. Diese Mischungen gelangten im Gegensatz zu dem von manchen Seiten nicht als gesund bezeichneten Bohnenkaffee als „Gesundheitskaffee“, „Früchtenkaffee“ oder als „homöopathischer Gesundheitskaffee“ in den Verkehr. Man hat bis vor wenigen Jahren diese Bezeichnungen nicht beanstandet. Namentlich wurden sie nicht als irreführend angesehen, weil es in früheren Jahren nicht zu den Geprägtheiten der Hausfrauen gehörte, den Bohnenkaffee geröstet und gemahlen zu kaufen. Die Hausfrau röstete den Bohnenkaffee selbst, so daß sie vor jeder Irreführung geschützt war. Erst durch das Auftreten der Kaffee-Nöstindustrie und die hinzukommende Neuerung, den gerösteten Kaffee auch gemahlen in Verbindung mit Kaffeesurrogaten als Kaffee zu verkaufen, hat vor einigen Jahren zu Verordnungen der Aufsichtsbehörden Unlaß gegeben, daß Kaffeesurrogate oder Mischungen von Bohnenkaffee mit Kaffeesurrogaten nicht mehr als Kaffee, sondern als Kaffee-Ersatz zu bezeichnen sind.

Der Rohstoffverbrauch und die Gesamterzeugung nach Menge und Wert werden für die letzte Zeit vor dem Kriege wie folgt zu veranschlagen sein:

Art der Rohstoffe	Jahresverbrauch in Tonnen (zu 1000 kg)	Durchschnittl. Ergebnis als Fabrikat Tonnen	Gesamtver- brauchswert der Fertigware M.
Gerste	135 000	100 000	60 000 000
Roägen	30 000	23 000	13 800 000
Weizen	300	230	138 000
Gedarre Eichorienwurzeln (in dieser Gruppe sind auch rund 5000 Tonnen Rüben enthalten)	78 000	60 000	30 000 000
Feigen	3 000	1 700	2 380 000
Zuckerstoffe, wie Melasse, Traubenzucker, Speisesyrup	5 000	3 000	4 500 000
Eicheln	2 000	1 500	1 500 000
Verschiedene Stoffe	5 000	3 570	3 570 000
Insgesamt Kaffee-Ersatz	258 300	193 000	115 888 000

Der durchschnittliche Jahresverbrauch von Bohnenkaffee betrug vor dem Kriege 175 000 Tonnen Rohkaffee = 136 000 Tonnen gerösteter Kaffee im Gesamtwert von 500 Millionen Mark. Es entfielen somit auf den Kopf der Bevölkerung unter Zugrundelegung von 64 Millionen Einwohnern:

3,0 kg Kaffee-Ersatzmittel,
2,1 kg Bohnenkaffee.

Einfuhr von Rohstoffen.

Während bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts die in Deutschland erzeugten Rohstoffe für die Herstellung der Kaffee-Ersatzmittel nicht nur ausreichten, sondern davon noch größere Mengen als Rohstoff und als Fertigware im Auslande abgesetzt werden konnten, trat vor ungefähr 40 Jahren durch den steigenden Inlandsbedarf eine Wandlung ein.

Nach der Aufstellung über den Rohstoffverbrauch verarbeitete die deutsche Eichorienkaffee-Industrie in den letzten Friedensjahren rund 78 000 Tonnen gedarre Eichorienwurzeln; davon wurden aber nur 45 bis 50 000 Tonnen in Deutschland erzeugt. Das deutsche Hauptanbaugebiet ist die Magdeburger Börde, das nächstgrößte Anbaugebiet Württemberg und Baden, es folgen dann noch Schlesien, Braunschweig und Westfalen mit kleineren Anbauflächen. Die fehlenden Mengen an getrockneten Eichorienwurzeln wurden deshalb aus dem Auslande, namentlich aus Flandern, bezogen.

Die Fabrikfeigen für Feigenkaffee wurden von der asiatischen Türkei, von Italien, Spanien, Griechenland und von Algier geliefert.

Ausfuhr von Fertigware.

Die deutschen Cichorienkaffee-Fabriken konnten ihre Fabrikate bis in die 80er Jahre des 19. Jahrhunderts nach der Schweiz, Italien, Österreich-Ungarn, Amerika ausführen; zu jener Zeit brachte jedoch das Inkrafttreten der hohen Auslandszölle ein so großes Ausfuhrhindernis, daß zum Bau von deutschen Fabriken im Auslande geschritten werden mußte, um die alten Geschäftsverbindungen aufrechterhalten und die ausländische Kundschaft weiter versorgen zu können, während die in Deutschland ansässigen Fabriken nicht mehr wettbewerbsfähig waren. Aehnlich lagen die Verhältnisse in der Malzkaffee-Industrie. Auch diese hat, um Auslandsgeschäfte machen zu können, Auslandsfabriken errichten müssen. Aus diesem Grunde gelangten in den letzten vier Jahrzehnten alle in Deutschland hergestellten Kaffee-Ersatzmittel, von ganz unwichtigen Ausnahmen abgesehen, in Deutschland zum Verbrauch.

Zollschutz der deutschen Kaffee-Ersatzmittel-Fabriken.

Anderseits ist die deutsche Kaffeesurrogat-Industrie für den Inlandsabsatz durch Zölle auf ausländische Kaffee-Ersatzmittel gegen fremden Wettbewerb geschützt gewesen. Nur die Cichorienkaffee-Fabriken hatten in Elsaß-Lothringen mit französischem Wettbewerb zu rechnen, welcher in diesen Gebieten so viel alte Sympathien genoß, daß man für die französischen Erzeugnisse die durch den Zoll verursachten Mehrkosten nicht scheute.

Eine Aus- und Einfuhr von Feigenkaffee hat so gut wie gar nicht stattgefunden. Das gleiche gilt von Kaffee-Essenz.

II. Teil.

Die Kaffee-Ersatzmittel im Kriege.

1. Die Rohstoffbeschaffung für Kaffee-Ersatzmittel bei Beginn des Krieges.

a) Getreide.

Nach Kriegsausbruch im August 1914 beschaffte sich die Getreidekaffee-Industrie noch aus der Ernte 1914 die nötigen Rohstoffe für einige Monate, bis im Juni 1915 die Beschlagnahme der vorhandenen Getreidebestände ausgesprochen wurde. Im Laufe

des Jahres 1915 konnte durch Verhandlungen mit der Reichsgotreidestelle erreicht werden, daß den Roggenkaffee-Fabriken im Verhältnis zu der Friedensverarbeitung ein Roggenkontingent von insgesamt 30 000 Tonnen zugesprochen wurde. Soweit die Kaffee-Ersatzmittel-Industrie Gerste auf Malzkaffee und Gerstenkaffee verarbeitete, wurde ihr durch die Reichsfuttermittelstelle, ebenfalls im Verhältnis zu der Friedensverarbeitung, eine Menge von rund 135 000 Tonnen Gerste zugestanden; allerdings konnten von dieser Gerstenzuteilung nur 40 v. H. geliefert werden.

b) Cichorienwurzeln.

Die Cichorienkaffee-Fabriken waren bei Kriegsbeginn mit Rohstoffen aus früheren Ernten noch versorgt und konnten diese Rohstoffvorräte im Herbst 1914 im Inlande ergänzen. Die mittleren und kleineren Betriebe deckten vor Kriegsausbruch fast ihren ganzen Bedarf auf dem deutschen Cichorienwurzelmarkt. Die größeren Firmen waren jedoch bis zu 50 Hundertteile ihres Bedarfs auf die Ausfuhr von Cichorienwurzeln aus Flandern angewiesen. Infolge der kriegerischen Ereignisse im Flandern im Herbst 1914 stockte die Ausfuhr der Cichorienwurzeln vollständig. Es gelang aber den Interessenten, von Januar 1915 ab mit Unterstützung der Heeresverwaltung einen kleinen Bruchteil der schon vor dem Kriege angekauften Cichorienwurzeln zu einem angemessenen Preise neu zu erwerben und nach Deutschland überzuführen. Durch den Kriegszustand zwischen Deutschland und Belgien war die Gültigkeit der alten Kaufverträge aufgehoben. Sobald die deutsche Heeresverwaltung in Flandern wieder Verkehrsmöglichkeiten geschaffen hatte, lebte der in Belgien während einiger Monate eingeschlummerte Spekulationsgeist sofort wieder auf. In Flandern und Brüssel, das sehr bald zum Post- und Telegraphenverkehr mit Deutschland und dem neutralen Auslande zugelassen wurde, begann mit den Cichorienwurzeln ein wilder Handel. Leute, die sonst mit diesem Geschäft nicht das geringste zu tun gehabt hatten, bemächtigten sich der Ware zu Spekulationszwecken. Die Preise stiegen von 16.—Fr. für 100 kg gedarrete Wurzeln in kurzer Zeit auf 35.—Fr., obgleich die deutsche Heeresverwaltung einen Höchstpreis von 18.—Fr. für 100 kg festgesetzt hatte.

Auf der Suche nach Austauschwaren für Holland, zwecks Einfuhr holländischer und überseesischer Waren nach Belgien und Deutschland, hatte die Verwaltung des Generalgouvernements in Brüssel

die Ausfuhr von belgischen Eichorienwurzeln nach Holland im Sommer 1915 zum Preise von 35.— Fr. für 100 kg begünstigt. Die Holländer ihrerseits verkauften diese Wurzeln wieder zu 70 bis 80 Gulden nach England, Frankreich, der Schweiz und Italien.

Sobald die an der Einfuhr von belgischen Eichorienwurzeln beteiligten größeren deutschen Eichorienkaffee-Fabriken auf diese Austauschgeschäfte, welche die Versorgung Deutschlands mit Rohstoffen für Kaffee-Ersatzmittel schädigen müssten, aufmerksam wurden, unternahmen sie bei den zuständigen deutschen Verwaltungsbehörden in Belgien sofort die nötigen Schritte und fanden dort Verständnis für die Sachlage. Die Folge dieser Vorstellungen war, daß im August 1915 die gesamten Bestände an belgischen Eichorienwurzeln zum Preise von 25.— Fr. für 100 kg ab belgischer Station beschlagnahmt und, soweit sie nicht für die belgische Bevölkerung benötigt wurden, vom Herbst 1915 ab durch Vermittlung der Zentral-Einkaufsgesellschaft nach Deutschland abgeliefert wurden. (Siehe Anhang, Anlage 1 Seite 37.) Die Verteilung in Deutschland erfolgte durch die gleiche Gesellschaft an diejenigen Fabriken, welche diesen Rohstoff schon vor dem Kriege verarbeitet hatten. Auf diese Weise konnten dem deutschen Verbrauche noch rund 30 000 Tonnen belgische Wurzeln zugeführt werden.

Mit Hilfe dieser Mengen und in Verbindung mit der deutschen Eichorienwurzel-Erzeugung vom Jahre 1915 war es den Eichorienkaffee-Fabriken bis zum Herbst 1916 möglich, ihre Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln im Rahmen der Friedensverarbeitung aufrechtzuerhalten.

Im April 1916 erfolgte die Beschlagnahme der noch bei den Erzeugern und im Handel befindlichen deutschen Eichorienwurzeln zum Höchstpreise von 32 Mark für 100 kg zugunsten des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin. (Siehe Anhang, Anlage 2, 3 Seite 37 bis 40.) Es war den Fabrikanten im Herbst 1915 nicht gelungen, die ganze deutsche Ernte zu kaufen, denn die Erzeuger verlangten teilweise sehr hohe Preise, welche mit den niedrigen Verkaufspreisen für Eichorienkaffee nicht im Einklang standen. Auch bemächtigte sich der Futtermittelhandel der Eichorienwurzeln und trieb die Preise bis auf 80 Mark für 100 kg. Durch die Beschlagnahme wurden die Wurzeln zum größten Teil ihrem eigentlichen Zwecke, der Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln, wieder zugeführt; ein Teil wurde mit Rücksicht auf die von Viehbesitzern bezahlten hohen Preise zur Versättigung freigegeben.

c) Fabrikfeigen.

Die Feigeneinfuhr war noch im Jahre 1915 ziemlich lebhaft. Es konnten Feigen von der Türkei, der Schweiz, Holland und bis zum Eintritt Italiens in die Reihe unserer Gegner auch aus diesem Lande bezogen werden. Im Jahre 1916 kamen für den Bezug nur die Schweiz, Holland und die Türkei in Frage, während in der ersten Hälfte des Jahres 1917 der Bezug von Feigen lediglich aus der Türkei möglich war, da die Ausfuhrbewilligung für Feigen aus der Schweiz so gut wie nicht mehr erreicht werden konnte. Andere Länder kamen zu dieser Zeit für die Einfuhr von Feigen überhaupt nicht mehr in Frage.

Von Mitte 1917 an wurde die Einfuhr von Feigen ausschließlich der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin übertragen. Seit Herbst 1917 hat die Einfuhr von Feigen aufgehört.

Die Preise für eingeführte Feigen stellten sich in den Jahren

1915 auf 38 bis 85 Mark für 100 kg

1916 " 85 " 325 " " 100 "

1917 " 400 " 520 " " 100 "

franko verzollt deutscher Eingangsstation.

d) Zuckerstoffe für Kaffee-Essenz.

Den Kaffee-Essenz-Fabriken wurden die erforderlichen Zuckerstoffe für die Herstellung von Kaffee-Essenz durch die zuständigen Regierungsstellen freigegeben.

2. Die Versorgung der Bevölkerung mit Kaffee-Ersatzmitteln im Wirtschaftsjahre 1916/17.

a) Einsehen der Knappheit in Kaffee-Ersatzmitteln.

Bis zum Beginn des Jahres 1916 konnte man in Deutschland eigentlich von keiner Kaffee- und von keiner Kaffee-Ersatzmittel-Not sprechen. Das Angebot war noch ausreichend, und die Preise bewegten sich trotz einer fast zweijährigen Kriegsdauer in bescheidenen Grenzen. Für die Getreidekaffees waren seitens der Reichsgetreidestelle und Reichsfuttermittelfstelle Richtpreise festgesetzt worden; für die Cichorienkaffees bestanden bis zum Herbst 1915 keine Richtpreise, aber nichtsdestoweniger sehr billige Verkaufspreise, die erst vom Herbst 1915 ab eine wesentliche Erhöhung erfuhren, als die Zentral-Einkaufsgesellschaft den Fabrikanten belgische Cichorienwurzeln zu 28 Mark für 100 kg lieferte, während die Fabrikate bis Herbst 1915 auf Grund des

Friedens-Rohstoffpreises von 16 bis 20 Mark in den Verkehr kamen.

b) Rohstoffbeschaffung vom Sommer 1916 ab
durch den Kriegsausschuß.

Die Beschlagnahme des Kaffees durch den im April 1916 gegründeten Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin zugunsten der Heeres- und Marineverwaltung¹⁾ brachte zuerst einige Sorge wegen Beschaffung eines ausreichenden Kaffeetränks, weil auch Tee beschlagnahmt wurde und Kakao immer knapper wurde. Durch die Freigabe von 25 Hundertteilen des beschlagnahmten Kaffees und die anlässlich der Kaffeebeschlagnahme erfolgte weitere Freigabe von 25 000 Tonnen Roggen seitens der Reichsgetreidestelle, davon 5000 Tonnen an die Kaffee-Großröstereien und 20 000 Tonnen rumänischer Gerste durch das Kriegsministerium, zu Kaffee-Ersatzzwecken (siehe Anhang, Anlage 4 Seite 43) [Roggenvertrag], war der Bevölkerung in den folgenden Monaten die Möglichkeit gegeben, sich, wenn nicht ausreichend mit Kaffee, so doch mit Kaffee-Ersatzmitteln zu versorgen.

Ersatz des Bohnenkaffees durch ausreichende Mengen Gerste.

Angesichts der günstigen Ernteaussichten für Gerste in Deutschland wurde im Vorsommer des Jahres 1916 durch die maßgebenden Behörden der Plan gefaßt, das Kaffeetränk in seinem ganzen Umfange durch Lieferung von Gerste zu ersetzen. Es wurden damals auf Anweisung des Kriegernährungsamtes durch die Reichsfuttermittelstelle 320 000 Tonnen Gerste zur Verarbeitung auf Kaffee-Ersatz im Wirtschaftsjahre Herbst 1916 bis Herbst 1917 in Aussicht gestellt. Die von den zuständigen Behörden aufgeworfene Frage, ob eine Verarbeitung dieser großen Mengen Gerste durch die bestehenden Fabriken ohne Neueinrichtungen möglich sei, konnte nach vorgenommenen Feststellungen durch den Kriegsausschuß nicht nur bejaht, sondern diese Kunst dahin ergänzt werden, daß die Leistungsfähigkeit der Kaffee-Ersatzmittel-Fabriken und der Kaffee-röstereien wesentlich größer war, als die zu erwartende Menge Getreide.

Art der Kontingentierung.

Nach den Bestimmungen des Kriegernährungsamtes sollten den Friedensbetrieben der Malzkaffee- und Gerstenkaffee-Industrie Anteile

¹⁾ Vergl. „Beiträge zur Kriegswirtschaft“, Heft 31/32; Kaffee, Tee, Kakao in der Kriegswirtschaft.

zur Verarbeitung bis zur vollen Ausnützung der Leistungsfähigkeit der Fabriken zugewiesen werden, während den Kaffeeröstereien als Ersatz für den fehlenden Bohnenkaffee ebenfalls ein Anteil von 50 Hundertteilen der im Frieden gerösteten Kaffeemengen zuerkannt worden ist.

Die Roggenkaffee-Fabriken sollten ursprünglich im Jahre 1916/17 wieder die im Frieden verarbeiteten Roggenmengen (30 000 Tonnen) erhalten. Davon wurden aber nur 10 000 Tonnen geliefert, während die restlichen 20 000 Tonnen für Brot Verwendung finden mussten. Der Wegfall dieser 20 000 Tonnen Roggen hätte auf die Versorgung der Bevölkerung mit Kaffee-Ersatzmitteln keinen besonders fühlbaren Einfluß ausgeübt, wenn die zuerst für das Wirtschaftsjahr 1916/17 in Aussicht genommenen 320 000 Tonnen Gerste zur Ablieferung gekommen wären.

Herabsetzung der Gerstenkontingente.

Der Eintritt Rumäniens in den Weltkrieg machte jedoch einen Strich durch diese Rechnung. Ein großer Teil der für Kaffee-Ersatzzwecke vorgesehenen Gerste mußte wegen des Ausbleibens rumänischer Gerste für anderweitige menschliche Ernährung und zur Verfütterung herangezogen werden. Es kamen im Wirtschaftsjahr 1916/17 statt 320 000 Tonnen nur insgesamt 130 000 Tonnen zur Ablieferung.

Mangel an anderen Rohstoffen.

Die übrigen Kaffee-Ersatzmittel-Fabriken (Eichorienfabriken) verfügten im Wirtschaftsjahr 1916/17 nur über rund 60 Hundertteile der im Frieden verarbeiteten Rohstoffmengen (rund 50 000 Tonnen gedarnte Eichorienwurzeln und gedarnte Rüben, Eicheln und Lupinen). Im Sommer 1917 konnten vom Kriegsernährungsamt noch 10 000 Tonnen Steffenschnitzel aus der Zuckerfabrikation als Streckungsmittel zu Kaffee-Ersatzzwecken freigegeben werden, welche in Verbindung mit anderen Rohstoffen verarbeitet worden sind.

Rückgang des Eichorienwurzel-Anbaues und Ausbleiben der belgischen Wurzeln.

Der Anbau von Eichorienwurzeln in Deutschland konnte schon zur Friedenszeit nur ungefähr 60 Hundertteile des Bedarfes decken; er ging während der Kriegsjahre zugunsten anderer Erzeugnisse, die

sich für die Landwirte lohnender gestalteten, bis auf rund 40 Hundertteile der Friedenserzeugung zurück. Die Landwirtschaft hat sich von Jahr zu Jahr mehr dem Anbau von Möhren, Kohlrüben, Rümelrüben und Gemüse zugewandt, weil dafür hohe Preise, zwecks Förderung des Anbaues, festgesetzt worden waren. Die Lieferungen von belgischen Eichorienwurzeln blieben im Wirtschaftsjahre 1916/17 ganz aus; sie mußten an Ort und Stelle von der Heeresverwaltung für die Versorgung der Truppen in Anspruch genommen werden, aber dies geschah erst, als die Kaffeevorräte sich lichteten und die Zufuhren von Kaffee aus dem neutralen Ausland ins Stocken geraten waren. Anstelle der im Herbst 1915 abgeführten 30 000 Tonnen belgischer Eichorienwurzeln kamen im Wirtschaftsjahre 1916/17 nur rund 8000 Tonnen belgische Eichorienfabrikate, sogenannte Überschüsse, welche durch die Heeresverwaltung in den belgischen Fabriken hergestellt und für die Truppen und die belgische Bevölkerung nicht benötigt wurden, nach Deutschland zur Ablieferung. Die geringe Zufuhr von belgischer Eichorie im Jahre 1916 ist aber auch auf den Umstand zurückzuführen, daß das Hauptanbaugebiet in Flandern von der Bevölkerung geräumt werden mußte und in den weiter zurückliegenden Provinzen der Ausbreitung des Anbaues nicht das nötige Interesse entgegengebracht wurde, weil für die anderen Bodenerzeugnisse lohnendere Preise festgesetzt waren.

c) Verarbeitung der beschlagnahmten Rohstoffe und Absatz der Fabrikate im Wirtschaftsjahre 1916/17.

Die Verarbeitung der beschlagnahmten Rohstoffe und der Vertrieb der daraus hergestellten Erzeugnisse wurden vom Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel den Friedensfabriken der Kaffee-Ersatzmittel-Industrie und zum Teil auch den Kaffeeröstereien unter Aufliegung von Höchtpreisen für die Fabrikate übertragen. (Siehe Anhang Anlage 5 u. 6, Seite 49 bis 51: Verpflichtungsschein). Der Absatz erfolgte an den Fachhandel, und zwar im Verhältnis des Friedensumsatzes der einzelnen Händler. Auf diese Weise war bis zur notwendig werdenden strafferen Bewirtschaftung der Kaffee-Ersatzmittel — vom 15. Januar 1918 ab — eine dem früheren Verbrauche und den früheren Gewohnheiten entsprechende Verteilung gewährleistet. Diese im Auftrage des Kriegsausschusses — außer Malz- und Gerstenkaffee — in den Verkehr gebrachten Kaffee-Ersatzmittel waren vorwiegend aus Getreide, Eichorienwurzeln, Rüben, Eicheln, Lupinen und Kakaoschlälen zusammengesetzt.

d) Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln aus freien Rohstoffen.

Abseits der so geschilderten Herstellung und Verwertung von Ersatzmitteln aus bewirtschafteten Rohstoffen befanden sich teilweise neueingerichtete, teilweise aber auch ältere Betriebe mit der Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln aus „freien“ Rohstoffen, die vielfach widerrechtlich auf dem Schleichhandelswege erstanden waren. Unter diesen „freien“ Rohstoffen befanden sich größere Mengen gedarrter Zucker- und Runkelrüben, welche den mit der Bewirtschaftung betrauten Behörden entzogen wurden. Es fanden aber auch Rohstoffe Verwendung, die für Kaffee-Ersatzzwecke nicht geeignet waren. Der „Kohlrübenzeit“ verdanken wir nicht nur das „Kriegsmus“, sondern auch einen großen Teil ungenießbarer Kaffee-Ersatzmittel. Unter den im freien Verkehr erworbenen Rohstoffen befanden sich ferner die schon früher vom Kaiserlichen Gesundheitsamte lediglich als Beschwerungsmittel bezeichneten Steinobstkerne, Walnußschalen und ähnliche Stoffe, die zur Verfälschung dienten. Selbst die Löhe wurde in einem neuen Kriegsbetriebe für Kaffee-Ersatzmittel als „geeignet“ befunden, bis diese Art der Herstellung polizeilich unterbunden wurde. Versuchsweise, mitunter auch in größeren Mengen, wurden für Kaffee-Ersatzzwecke verarbeitet: entöltes Traubenkernmehl, Ackerquecken, Maiskeime, Hasferspelzen, Alaziensamen, Kartoffelpülpse, Obsttrester, Rübenköpfe, Rübenblätter, Sämereien, Maisspindeln, Heidekraut und ähnliche Rohstoffe. Jedoch mußten diese Rohstoffe teilweise wegen ihres wenig angenehmen Geschmackes und Geruches, wegen geringer Ausgiebigkeit oder wegen des wenig appetitlichen Zustandes, in dem sie sich befanden, für die menschliche Ernährung ausscheiden.

Die Bezeichnung „Kaffee-Ersatz“ ist vom Herbst 1916 bis Herbst 1917 von manchen Herstellern aus Unersahrenheit, vielfach aber auch aus Gewinnsucht, zum wirtschaftlichen und gesundheitlichen Nachteil der Verbraucher, für Erzeugnisse aus Rohstoffen missbraucht worden, die sich nicht für Kaffee-Ersatzzwecke eigneten.

Richtpreise für Kaffee-Ersatzmittel.

Der Umstand, daß bis zum 16. November 1917 für Kaffee-Ersatzmittel keine Höchstpreise im Sinne des Gesetzes festgesetzt waren, weil man ursprünglich den Herstellern eine gewisse Bewegungsfreiheit für die Heranziehung unbewirtschafteter, für Kaffee-Ersatzzwecke etwa geeigneter Rohstoffe zugestehen wollte, führte zu so starken

Auswüchsen in der Fabrikation und obendrein in der Preisbildung, daß aus den Verbraucherkreisen und von den Aufsichtsbehörden lebhafte Klagen laut wurden. Während die bis zum Herbst 1917 im Auftrage des Kriegsausschusses aus Getreide, Chicorienwurzeln, Rüben, Eicheln usw. hergestellten Kaffee-Ersatzmittel zum Richtpreise von 60 Pfennig für das Pfund an die Verbraucher abgegeben werden konnten, sind die sogenannten „freien“ oder „aus dem Auslande bezogenen“, meistens ungenießbaren Kaffee-Ersatzmittel bis zu 3 Mark und 4 Mark für das Pfund gehandelt worden.

3. Die Zeit der öffentlichen Bewirtschaftung seit Ende 1917.

a) Der Wirtschaftsplan für die Rohstoffbeschaffung und Rationierung der Kaffee-Ersatzmittel.

Der Standpunkt der Regierung ergibt sich aus dem nachfolgenden, am 1. November 1917 in der Sitzung des Vorstandes des Kriegernährungsamts gehaltenen Vortrage über die Rohstoffbeschaffung für Kaffee-Ersatzmittel des Ende Oktober 1917 zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Kriegsausschusses ernannten Königl. Württ. Regierungsrats Dr. Jungel:

„Kaffee und kaffeähnliche Getränke sind zwar Genussmittel, ihre Bereitstellung oder Nahrungsmitteilung hat aber auf die Gesamtstimmung einen so bedeutenden Einfluß, daß die Ernährungswirtschaft an dieser Tatsache nicht vorbeigehen darf. Hierzu kommt, daß je einförmiger die Kost des Minderbemittelten geworden ist, er desto mehr eines Warmingetränkes bedarf, das ihm eine Anregung wenn auch nur vortäuscht und ihm hilft, seine Kartoffeln oder ein trocken Brot genießbar zu machen. Wenn daher auch Kaffee und Kaffee-Ersatz einen unmittelbaren Nährwert zweitelloso gut wie nicht besitzen, so zeigt doch die Tatsache, daß es wegen Mangels an Kaffee-Ersatz — so in Berlin — schon zu Ansammlungen gekommen ist, und daß Kommunalverbände und Landesämter unter dem Druck der Not an Kaffee-Ersatzmitteln dazu übergegangen sind, unter Nichtachtung friegswirtschaftlicher Verordnungen und Höchstpreise in großem Stile Kaffee-Ersatz selbst herzustellen zu lassen, weil, wie sie sagen, die Reichsinstanz verlängt, daß es unbedingt Notwendigkeit ist, für eine einigermaßen ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Kaffee-Ersatz zu sorgen.“

Hierzu tritt ein weiteres Symptom. Es ist bekannt, daß im Einzelhaushalt vielfach Graupen zu Kaffee-Ersatz umgeröstet werden, daß es ferner mehr und mehr um sich greift, daß die Städter vom Landwirt Brotgetreide und Gerste pfund- und zentnerweise zu hohen Preisen kaufen, um sich daraus selbst in der Pfanne Getreidekaffee herzustellen. Also auch vom Standpunkt einer geregelten Getreidewirtschaft aus ist es notwendig, daß so viele Rohstoffe in geregelten Bahnen bereitgestellt werden, um den Anreiz zu weiterer Unterwerbung unserer gebundenen Wirtschaft einzudämmen und Kreise vor einem Schleichhandel mit Getreide zu bewahren, die seither so anständig waren, sich hiervon fernzuhalten.“

Die Verhältnisse, die für eine ausreichende Versorgung mit Kaffee-Ersatz mitteln maßgebend sind, liegen nun allerdings in diesem Wirtschaftsjahre so trostlos wie nur möglich.

Es fehlt an Rohstoffen,
es fehlt an Hobeln,

und es ist schwierig, die Trocknungsanlagen zu finden, die nötig sind, um die großen Mengen stark wasserhaltiger Rohstoffe zu verarbeiten, die an die Stelle von reinen Nährprodukten, wie Getreide eines ist, treten müssen, und es fehlt an Wagen, um diese großen Mengen zu bewegen.

Von der Deckung eines normalen, gleichmäßigen Bedarfs kann daher keine Rede sein.

Wenn man den knapp berechneten Friedensverbrauch von 14 g täglich zugrunde legt, ergibt sich ein Normalbedarf von rund 300 000 Tonnen Fabrikat. Hierzu wären an sich über 400 000 Tonnen getrockneter Rohstoffe und durchschnittlich mindestens das Fünffache an Naturprodukten nötig, wenn man nicht ausschließlich auf Getreide, insbesondere Gerste, zurückgreifen will.

Man wird daher, wie bei allen knappen Mengen, so auch hier nach dem Bedürfnis staffeln, d. h. eine Verteilung nach dem Grade des Bedürfnisses vornehmen müssen.

Da Kaffee-Ersatz vorwiegend Stimmungsmittel ist, und die Warmgetränkefrage vorzugsweise eine solche ernährungs- und stimmungspolitischen Charakters ist, wird man dabei darauf sehen müssen, daß die großen Bevölkerungszentren und die Rüstungsindustrie einigermaßen ausreichend versorgt sind.

Die Getreide-Selbstversorger werden grundsätzlich auszuscheiden haben. Für sie reicht es einfach nicht, und sie haben auch Gelegenheit, aus ihren Selbstversorgermengen sich selbst etwas zu helfen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, versucht die Anlage 2 (abgedruckt nachstehend auf Seite 26/27) zum verteilten Umdruck (vergl. Seite 21/23) den Gesamtbedarf durch eine rationelle Verteilung des Bedarfs herunterzuschrauben. Es sind dort zwei Vorschläge enthalten, ein günstiger A und ein wenig günstiger B. Gegenüber dem Normalbedarf von 300 900 Tonnen Fabrikat erreicht die Erfüllung des ersten nur 125 000 Tonnen, die des letzteren nur 98 000 Tonnen. Hierbei sind nur zehn Verlorgungsmonate gerechnet, und auch bei diesen ist ferner nach dem stärkeren oder geringeren Bedürfnis nach der Jahreszeit abgestuft. Die vier Wintermonate Dezember-März sollen besser bedacht werden als der Rest des Jahres.

In einzelnen möchte ich zu der Gruppierung folgendes sagen:

Die beiden Vorschläge scheiden die Verbraucher von Kaffee-Ersatz in drei Gruppen, nämlich in solche in den Großstädten mit mehr als 500 000 Einwohnern, in solche in Großstädten mit 100 000 bis 500 000 Einwohnern und in solche mit weniger als 100 000 Einwohnern. In die zweite Gruppe sind auch die Industriegemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern aufgenommen, und zwar werden als Industriegemeinden hier behandelt alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, die in der ersten und zweiten Belieferungsgruppe des Nährmittel-Verteilungsplans enthalten sind, ferner einige wenige Gemeinden aus der dritten und vierten Gruppe des Nährmittel-Verteilungsplans, die notorisch als Industriegemeinden angesehen werden können. Insgesamt sind in Gruppe II 251 solcher Gemeinden eingereiht worden. Die Getreide-Selbstversorger sind grundsätzlich außer

Betracht gelassen. In den Gruppen II und III der Vorschläge sind sie jedoch voll mitgezählt. In Gruppe I der Vorschläge (Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern) sind 10 v. H. der Selbstversorger als Sicherheitszuschlag mitenthalten. Grundsätzlich sind also 90 v. H. der Getreide-Selbstversorger ausgeschieden. Dagegen sind 10 v. H. der bei der letzten Volkszählung gezählten Militärpersonen zugeschlagen, ferner ist ein Zuschlag gemacht für den Bedarf der Krankenhäuser, nämlich in allen Gruppen ein Zuschlag von 1 v. H., und außerdem ein zweiter Zuschlag für den Bedarf der Hotels, Kaffees und Wirtschaften, der sich nach der Größe der Gemeinden abstuft. Es sind nämlich zugeschlagen in den Großstädten mit 500 000 Einwohnern für den letzteren Bedarf 10 v. H., in der Mittelgruppe II 8 v. H. Die erste Gruppe (I) ist zu diesem Zweck geschieden worden in Gemeinden mit 20 bis 100 000 Einwohnern und in solche unter 20 000 Einwohner. Die ersten (20 bis 100 000 Einwohner) erhalten 6 v.-H., die letzteren (unter 20 000 Einwohner) 4 v. H. Zuschlag zur Deckung des Bedarfs der Großverbraucher. Wie sehr die Mitzählung der Getreide-Selbstversorger ins Gewicht fällt, zeigt die Bemerkung zu den Vorschlägen, wonach bei Vorschlag A im Falle des Einstiches der Getreide-Selbstversorger ein Mehrbedarf von 25 000 Tonnen, bei Vorschlag B ein solcher von 18 000 Tonnen Fertigfabrikat entstehen würde.

Die Verteilung selbst geht aus von einem Einheitspaket von 250 g und reguliert das Bedürfnis durch Ausgabe dieses Einheitspaketes auf längere oder kürzere Zeit. Die Tage, für die ein solches Einheitspaket von 250 g reichen soll, sind ersichtlich aus Spalte 4 und Spalte 6. In Spalte 4 ist, wie bereits bemerkt, eine vermehrte Versorgung in den vier schwierigen Wintermonaten — Mitte Dezember bis Mitte April — vorgesehen, während der Rest des Jahres geringer beliefert werden soll. Die festgedruckten Zahlen in Spalte 4 und 6 geben die Grammzahlen auf den Tag an. zieht man in Betracht, daß bei normalem Verbrauch je Tag 14 g, und zwar ohne Berücksichtigung des vermehrten Bedarfs nach Wärmegetränken infolge Mangels an Tee, Milch und dergl. verbraucht werden, so wird man sagen müssen, daß unter die Tageskostmenge des Vorschlags B keinesfalls heruntergegangen werden darf, zumal bei der Berechnung jenes normalen Tagesbedarfs von 14 g die Selbstversorger nicht ausgeschieden waren. Bei beiden Vorschlägen ist eine Reserve vorgesehen für die Einbeziehung der Vororte der Großstädte in Gruppe III in Höhe von insgesamt 500 Tonnen, ferner ein Zuschlag für die Versorgung der Speisungseinrichtungen der Rüstungsindustrie von 10 500 Tonnen, ein Betrag, der bereits früher in dieser Höhe festgesetzt wurde. So ergibt sich bei dem Vorschlag A ein Gesamtbedarf an Fabrikaten von 125 000 Tonnen für eine Bedarfszeit von zehn Monaten und von 144 000 Tonnen für eine Bedarfszeit von zwölf Monaten. Ein Blick auf den Bedarfsdeckungs-Vorschlag (Anlage 1, Seite 24/25) zeigt aber, daß die Deckung des Bedarfs nach Vorschlag A auch nur für zehn Monate wegen des starken Eingriffs in die Zuckerrüben- und die Kohlenvorräte solch große Schwierigkeiten macht, daß auf die Durchführung dieses günstigeren Vorschlags A von vornherein verzichtet werden muß. Man wird deshalb auf die Deckung des Bedarfs nach Vorschlag B zuschneiden müssen, und auch hier nur auf eine Versorgungszeit von zehn Monaten, also bis Mitte August abheben dürfen. Der Gesamtbedarf berechnet sich in diesem Falle auf 98 000 Tonnen. Dies wäre der Bedarf der Zivilbevölkerung ohne Berücksichtigung der Selbstversorger.

Zu diesem Bedarf der Zivilbevölkerung kommt noch der recht beträchtliche Heeresbedarf. Das Heer ist in erheblich stärkerem Umfange auf Kaffee-Ersatz angewiesen, nachdem die Vorräte an Bohnenkaffee mehr und mehr zusammengeschmolzen sind. Die Anmeldungen von Heer und Marine betragen 63 200 Tonnen Fabrikat; zu deren Erfüllung allein sind notwendig 57 200 Tonnen Gerste und 9100 Tonnen Zichorienwurzeln, insgesamt also 84 300 Tonnen Rohstoffe. Dieser Bedarf der Heeresverwaltung wird unter allen Umständen vorweg gedeckt werden müssen; für ihn müssen auch ohne Be- mängelung die erforderlichen Mengen an Gerste zur Verfügung gestellt werden.

Was sodann die Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung anbelangt, so benötigen die 98 000 Tonnen Fabrikat nach Vorschlag B insgesamt mindestens 131 000 Tonnen Rohstoffe. Was bis jetzt zur Deckung dieses Bedarfs vorgesehen ist, ergibt sich aus Anlage 1 Seite 24/25 in der Mittelspalte unter der Rubrik „vorgelehen“. Es gibt nun zwar keinen Rohstoff vom Rettich bis zum Sägemehl, der nicht schon auf Kaffee-Ersatz verarbeitet worden ist, sofern er auch nur ein Atom von Stärke oder Zucker enthält. Die Schwierigkeit ist aber weniger, Rohstoffe zu sammeln, als sie zu verarbeiten. Bei Sammelsachen kommt ohnedies nicht viel heraus; dies hat die Sammlung von Weißdorn im Vorjahr klar erwiesen. Auf Sammelsachen kann deshalb keinesfalls eine Versorgung im großen Stil gestützt werden; sie sind höchstens angenehme Zugaben. Die Verarbeitung macht aber in diesem Jahre noch ganz besonders aus dem Grunde Schwierigkeiten, weil die Kohlenfrage so ungeheuer brennend ist. Die Kaffee-Ersatzmittel-Frage ist nämlich zum mindesten in demselben Umfange wie eine Rohstofffrage auch eine solche der Kohlenbeschaffung. Je wasserhaltiger die Rohstoffe sind, desto stärker ist der Kohlenverbrauch, und desto beschränkter ist somit in diesem Wirtschaftsjahre die Herstellungsmöglichkeit von Kaffee-Ersatzmitteln aus ihnen. Aus diesem Grunde wird man auch keinesfalls auf Getreide als Ausgangsstoff für Kaffee-Ersatz verzichten können. Ziffer VI der Ausarbeitung (Seite 22) zeigt, daß bei der Verarbeitung von Zichorienwurzeln und Zuckerrüben das Zweieinhalfsfache und bei der Verarbeitung von Rübsalatrüben das Fünffache an Kohlen notwendig ist als bei der Verarbeitung von Gerste. Noch größer ist der Kohlenverbrauch bei der Verarbeitung von Nassknöpfchen. Hierzu kommt weiter, daß die Ausbeutesiffern bei den einzelnen Rohstoffen ganz erheblich geringer sind als bei der Gerste. Bei gebrannter Gerste ergibt sich nämlich eine Ausbeute von 81 v. H., bei Zichorienwurzeln eine solche von 16,7 bis 19 v. H., bei den Zuckerrüben ebenso, bei den grünen Rübsalatrüben dagegen nur eine solche von 5,5 v. H.; bei den Trockenschnitzeln ist die Ausbeute 70 v. H., bei nassen Obstrestern 17 v. H. Die Einwände, die gegen die Verarbeitung von Gerste auf Kaffee-Ersatz erhoben werden, und die namentlich auch seitens der Reichsgetreidestelle geltend gemacht werden, sind vom Standpunkt der Ernährungswirtschaft aus gewiß begründet. So wie die Dinge aber in diesem Jahre liegen, läßt sich schlechterdings nichts finden, was an die Stelle von Gerste als Rohstoff für Kaffee-Ersatz unter dem Gesichtspunkte der Erspartnis an Kohlenverbrauch treten könnte. Man wird bei der Rohstoff-Beschaffung eben die Forderung an die Spitze stellen müssen, daß diejenigen Rohstoffe in erster Linie herangezogen werden müssen, die am wenigsten Kohlen verbrauchen. Will man deshalb eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Kaffee-Ersatz überhaupt als berechtigt anerkennen — und meines Erachtens muß man dies aus stimmungspolitischen Gründen, wie auch im Interesse einer geordneten

Getreidewirtschaft anerkennen — so muß man auch den Mut haben, die 120 000 Tonnen Gerste, die vorläufig im Gerste-Wirtschaftsplan vorgesehen sind und der Bedarfsdeckung B auf Seite 25 zugrunde liegen, zu Kaffee-Ersatz verarbeiten zu lassen.

Im übrigen kommen zur Deckung des Rohstoff-Bedarfs im wesentlichen nur noch zwei Ausgangsmaterialien in Frage, die ausgiebig sind, nämlich die Runkelrübe und die Zuckerrübe. Runkelrüben stehen an sich in diesem Jahre in großen Mengen zur Verfügung. Kommunalverbände und Stadtverwaltungen haben sich ihrer auch bereits — allerdings in widerechlicher Weise — bemächtigt und sind dabei, größere Mengen auf Kaffee-Ersatz verarbeiten zu lassen. Dieses Verfahren hat so überhand genommen, daß der Markt als größtenteils zerrüttet bezeichnet werden muß. Für eine Tonne getrockneter Runkelrüben werden unter Nichtachtung aller gesetzlichen Vorschriften bereits gegen 2000 Mark gezahlt. An das Abfallmonopol der Bezugvereinigung für getrocknete Runkelrüben lehrt sich überhaupt niemand mehr. Schon aus diesem Grunde hält es schwer, größere Mengen an Runkelrüben in die bewirtschaftende Hand der Reichszentrale zu bekommen. Ausschlaggebend ist aber, daß die Bewegung der Runkelrüben eine stattliche Anzahl von Waggons erfordert und die Verarbeitung ganz enorme Mengen Kohle verbraucht. Um einen Zentner Kaffee-Ersatz aus Runkelrüben herzustellen, sind $2\frac{1}{2}$ Zentner Kohlen erforderlich. Aus diesem Grunde ist bei dem Plan für die Bedarfsdeckung nur auf 18 000 Tonnen (1800 Waggons) gedarrter Runkelrüben gleich rund 20 000 Waggons grüner Rüben abgestellt.

Rentabler für die Verarbeitung ist die Zuckerrübe. Hier ist die Ausbeute bedeutend höher als bei der Runkelrübe und der Kohlenverbrauch erheblich geringer. Der Kohlemangel der Zuckerfabriken wird schon von selbst dazu führen, daß die Zuckerrüben auf Zucker nicht bis zu Ende verarbeitet werden können. Die Verarbeitung der Zuckerrübe auf Zucker bedarf nämlich ebenfalls einer bedeutend größeren Kohlennenge als die bloße Trocknung der Zuckerrübe. Der Plan für die Bedarfsdeckung in Anlage 1 (Seite 25) schlägt deshalb vor, der Kaffee-Ersatz-Industrie insgesamt 35 000 Tonnen gedarrter Zuckerrüben zur Verfügung zu stellen, eine Menge, die ungefähr einem Hundertteil des gesamten Ernteanfalles an Rüben entspricht und in der Zuckerwirtschaft auch wohl verschmerzt werden kann.

Schließlich sind auch noch wie im Vorjahr 10 000 Tonnen Trocken- und Steffenschnitzel zur Deckung des Bedarfs vorgesehen. Man wird es recht fertigen können, diese Menge der Futterwirtschaft zu entziehen, da auch die Trockenschnitzel zu den ausgiebigsten und am wenigsten Kohlenverschlingenden Rohstoffen gehören und in der Futterwirtschaft eher durch nasse oder grüne Ware ersetzt werden können als in der Kaffee-Ersatzwirtschaft. Ich möchte mir daher den Vorschlag erlauben, die Deckung des Bedarfs der 131 000 Tonnen Rohstoffe für die Durchführung einer Kaffee-Ersatzmittel-Versorgung nach Vorschlag B in der aus Anlage 1 Seite 25 vorgesehenen Weise durchzuführen, es also bei den 120 000 Tonnen Gerste zu belassen, 10 000 Tonnen Trockenschnitzel zur Verfügung zu stellen, 35 000 Tonnen gedarrte Zuckerrüben beizugeben, sowie 18 000 Tonnen gedarrte Runkelrüben zu beschaffen.

Soviel über die Rohstoff-Frage. Über die Durchführung der Kaffee-Ersatzmittel-Versorgung noch einige Bemerkungen. Man wird möglichst auf die Herstellung einer Einheitsware bei Kaffee-Ersatz zuschneiden müssen. Was zunächst den Getreidekaffee anbelangt; so zeigen

die Ausbeuteverhältnisse (VII auf Seite 22) daß bei gebrannter Gerste 6 v. H. mehr erzielt werden als bei Malzkaffee. Zu dem Streit, ob Malzkaffee oder Gerstenkaffee vorzuziehen ist, Stellung zu nehmen, ist hier nicht der Ort. Erwähnen möchte ich aber, daß das Kaiserliche Gesundheitsamt zu dem Ergebnis gelangt ist, daß ein Erzeugnis aus gebrannter Gerste ausgiebiger und wohlmundiger ist als Malzkaffee. jedenfalls aber wird man bei der großen Mühe, mit der die Rohstoffe zusammengebracht werden müssen, auf die 6 v. H. Mehrausbeute bei Herstellung gebrannter Gerste nicht verzichten können.

Was die sonstigen Kaffee-Ersatzmittel anbelangt, so ist beabsichtigt, alle Rohstoffe durch den Kriegsausschuß anzukaufen und zu einem Durchschnitts-Einheitspreise an die Fabriken abzugeben. Das ist notwendig, da für die einzelnen Kaffee-Ersatzsorten keine verschiedenen Preise festgesetzt werden können. Der Einheitspreis für den Hersteller, Groß- und Kleinhandel, der sich hieraus errechnet, soll zugleich auch allgemein als Höchstpreis vorgeschrieben werden. Ein solcher Höchstpreis wird die Wirkung haben, daß die private gewerbsmäßige Herstellung von Kaffee-Ersatz so gut wie ganz lahmgelagert sein wird. Allein alle Rohstoffe, die in größeren Mengen für die Herstellung von Kaffee-Ersatz überhaupt zur Verfügung stehen, sind ohnedies der behördlichen Bewirtschaftung vorbehalten und könnten daher nur in unberechtigter Weise auf Kaffee-Ersatz verarbeitet werden. Der allgemein gehaltene Höchstpreis bewirkt daher nur eine Verschiebung der wilden Produktion in die anstrebbende geregelte und die Wiederherstellung des ohnedies zu Recht bestehenden Zustandes. Der Vertrieb von Kaffee-Ersatzmitteln von höchst zweifelhafter Beschaffenheit zu 2,40 Mark und 3 Mark das Pfund wird daher künftig unterbunden sein.

Zur Bekämpfung des Ersatzmittelschwundes wird es weiter notwendig sein, eine Vorschrift zu erlassen, daß der Hersteller des Kaffee-Ersatzmittels auch dann dem Käufer in leicht erkennbarer Weise bekanntgegeben werden muß, wenn die Kaffee-Ersatzmittel lose verabfolgt werden. Eine Vorschrift nach der Kaffee-Ersatzmittel überhaupt nur in Packungen herausgebracht werden sollen, an die ich zuerst gedacht habe, scheitert an der Unmöglichkeit der Beschaffung der erforderlichen Verpackungs-Einrichtungen.

Die Durchführung der Verteilung soll im übrigen grundsätzlich nur durch den Handel erfolgen. Es geht nicht an, daß man durch eine Leitung der Ware durch Bezirkszentralen und Kommunalverbände auch noch den letzten Zweig des Kolonialwarenhandels stilllegt und alte Handelsbeziehungen unterbindet. Anderseits muß den Kommunalverbänden das Recht zugesstanden werden, die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Kaffee-Ersatz in ausreichendem Maße zu überwachen. Sie müssen also stets einen Überblick darüber haben, was in ihren Bezirk hereinkommt und an die Verbraucher gelangt. Der geeignete Weg hierfür ist die Einführung des Bezugsscheinens, wie es z. B. bei der Zuckerverteilung, größtenteils mit Erfolg, durchgeführt worden ist. Das Bezugsscheinsystem erhält eine Ergänzung durch eine Verbrauchsregelung auf Grund von Lebensmittelfaktiken nach dem Anmeldeystem.

Abschließend möchte ich noch bemerken, daß die Lage der Kohlenversorgung es erforderlich macht, diejenigen Rohstoffe, die am wenigsten Kohlen verschlingen, im Winter zu verarbeiten, also die Versorgung in den nächsten Monaten vorwiegend auf Gerste, Eichorie und Darr-Rüben aufzubauen, die der späteren Monate vorwiegend auf Runkelrüben."

Die zu diesem Vortrage vorgelegten Uebersichten werden wie folgt abgedruckt:

Plan über die Versorgung mit Kaffee-Ersatz 1917/18
mit Anlagen über die Bedarfsdeckung.

I. Friedensverbrauch.

Gesamtverbrauch an geröstetem Kaffee	136 000 Tonnen
an Kaffee-Ersatzmitteln	193 000 "
zusammen	329 000 Tonnen

Das Heer verbrauchte hiervon 3 000 Tonnen

Die Zivilbevölkerung (64 Millionen Köpfe) verbrauchte also insgesamt 326 000 Tonnen

Für den Kopf der Zivilbevölkerung errechnet sich hieraus eine Jahresverbrauchsmenge von 5,1 Kilogramm oder eine Tagesverbrauchsmenge von 14 Gramm.

Daneben noch erheblicher Verbrauch von Milch, Kakao und anderem, was heute fehlt.

II. Unter Zugrundelegung des Friedens-Verbrauchsmaßes

(14 Gramm täglich) würde der derzeitige normale Jahresbedarf für 59 Millionen Menschen

Zivilbevölkerung insgesamt betragen 300 900 Tonnen

Hierbei vermehrter Bedarf infolge Ausfalls von Tee, Milch, Kakao nicht berücksichtigt.

III. Bedarfsregelung nach Maßgabe der Verschiedenheit des Bedürfnisses.

Abstufung des Bedarfs nach Bevölkerungsdichtigkeit und nach der Jahreszeit.

Nach Bevölkerungsdichtigkeit Gruppierung nach

Gruppe I, Großstädten mit 500 000 und mehr Einwohnern

Gruppe II, Großstädten mit 100 000 bis zu 500 000 Einwohnern und zugleich Industriegemeinden mit wenigstens 10 000 Einwohnern

Gruppe III, alle übrigen Gemeinden.

Stärkere Belieferung in den vier schwierigen Monaten Mitte Dezember bis Mitte April.

Zu vergleichen im einzelnen die Vorschläge einer Verteilung in Anlage 2 (Seite 26/27), beruhend auf Abgabe eines Einheitspaketes von $\frac{1}{2}$ Pfund (250 Gramm) — je nach Bevölkerungsdichtigkeit und zeitlicher Versorgungsschwierigkeit — auf längere oder kürzere Zeitdauer.

Die Vorschläge in Anlage 2 rechnen nur mit einem Versorgungszeitraum von 10 Monaten, also bis etwa August.

IV. Heeresbedarf.

Heer und Marine benötigen laut Anmeldung: 63 200 Tonnen Fahrkaffee, hierunter 56 400 Tonnen Getreidekaffee.

Zur Erfüllung dieser Forderung

find nötig	75 200 Tonnen Gerste
und 9 100 "	Zichorienbrocken
zusammen . . .	84 300 Tonnen Rohstoffe.

V. Bedarfsdeckung.

Bergleiche die Vorschläge in Anlage 1 (Seite 24/25).

Auf Heranziehung der 120 000 Tonnen Gerste, wovon 75 200 Tonnen allein zur Deckung des Heeresbedarfes nötig sind, kann mit Rücksicht auf den starken Kohlenverbrauch bei Verarbeitung anderer Rohstoffe (s. unter I—IV) nicht verzichtet werden.

Die Verarbeitung von Runkelrüben verschlingt besonders große Mengen an Kohlen; Schwierigkeit hierbei ferner in der Erfassung (Zerrüttung des Marktes), zu geringer, allenfalls weit überschritterner Höchstpreis, geringe Ausbeute (5,5 v. H. der grünen Rüben), Mangel an Trockeneinrichtungen. Nationelle Verarbeitung von Zuckerrüben (geringer Kohlenverbrauch, Ausbeute 16,7 v. H. der grünen Ware).

VI. Kohlenverbrauch.

Zur Herstellung von einer Tonne Kaffee-Ersatzmitteln (Fertigfabrikat) aus Gerste aus Gründen der Röstung der getrockneten Ware

aus Gerste	find nötig: 0,535 Tonnen Kohlen
" grünen Zichorienwurzeln	1,335 "
" Zuckerüben	1,335 "
" Runkelrüben	2,535 "
noch größerer Kohlenverbrauch bei der Verarbeitung von Maßnahmzwecken.	

Es sind nötig:

zur Trocknung der grünen Ware	zur Röstung der getrockneten Ware
weitere	
bei 1 Tonne Zichorie 0,800 Tonnen	0,535 Tonnen
" 1 " Zuckerüben 0,800 "	0,535 "
" 1 " Runkelrüben 2,000 "	0,535 "

VII. Arten der Kaffee-Ersatzmittel.

Grundsatz: Möglichste Herstellung von Einheitsware.

1. Getreidekaffee Rohstoff: Gerste.

Ausbeute bei Malzkaffee 75 v. H.

bei gebrannter Gerste 81 v. H.

Unterschied spricht für ausschließliche Herstellung von „gebrannter Gerste“, zumal hierbei geringerer Kohlen- und Arbeitsaufwand.

Abgabepreis der Gerste durch die NG frei Fabrik 400 Mark für die Tonne.

2. Sonstige Kaffee-Ersatzmittel.

Anlauf aller bewirtschafteten Rohstoffe durch den Kriegsausschuss für Kaffee. Abgabe der teuren und billigen Rohstoffe an die Betriebe durch den Kriegsausschuss zu einem Einheitspreise.

Einstandspreis des Kriegsausschusses für den Doppelzentner:
 bei gedarrter Zichorie 38 Mark, bei gedarrten Zuckerrüben 48 Mark,
 bei getrockneten Eicheln 50 Mark, bei Trockenknöpfchen 28 Mark,
 bei getrockneten Obstrestern 70—100 Mark, bei Spargelsamen
 etwa 240 Mark, bei gedarrten Rübsaltrüben 100—115 Mark.

Einheitsabgabepreis des Kriegsausschusses für die
 Rohstoffe frei Fabrik 69—70 Mark für 100 Kilogramm.

VIII. Verteilung und Verbrauchsregelung.

1. Verteilungsschlüssel siehe oben III und Anlage 2.
2. Durchführung der Verteilung durch den Handel nach dem Bezugsscheinssystem ohne Einschaltung von Bezirkszentralen.
3. Verbrauchsregelung auf Grund von Lebensmittelkarten nach dem Annalysesystem.

IX. Bekämpfung des Erbschaftsmittelschwundes durch

1. Vorschrift eines allgemeinen Höchstpreises für Kaffee-Ersatzmittel aller Art in Höhe des nach Ziffer VII 2 zu verrechnenden Preises für die Ware des Kriegsausschusses. Hierdurch mittelbar Zwang auf Andienung aller Rohstoffe an die bewirtschaftende Reichsstelle (insbesondere die Bezugvereinigung bzw. den Kriegsausschuh) und hierdurch Erreichung der zentralen Erfassung und Bewirtschaftung.
2. Verschärfung der Vorschriften zur Kennzeichnung von Waren zwecks Feststellung des Herstellers und Erleichterung der Überwachung der unerlaubten Verwendung bewirtschafteter Rohstoffe.

Berechnung zur Deckung des Bedarfes nach Vorlage A
(Umfrage 1 zum Versorgungsplan unter V Seite 22).

Für Vieh:		Für Zwiebelverarbeitung:		Bemerkungen
Der Bedarf von 63 200 Sonnen Fabrikate erfordert 84 300 Sonnen Rohstoffe		Der Bedarf von 125 000 Sonnen Fabrikate erfordert 166 700 Sonnen Rohstoffe		
<u>Zur Deckung dieses Bedarfs sind nötig und verfügbar:</u>				
Sonnen	an	Zur Deckung dieses Bedarfs sind nötig	borgeföhren	
1. an Gerste	75 200	1. Sonnen	44 800	Sonnen 44 800 Verarbeitung im Vorjahr für Vieh und Zwiebel 109 000 Sonnen.
2. an Zwiebelpfannen . .	9 100	2. Zwiebelpfannen . . .	16 900	*) gleich 218 700 Sonnen grüne Rüben.
		3. gedartete Zwiebelpfannen . .	48 600*)	Verarbeitung im Vorjahr 10000 10000 Sonnen.
Zusammen . .	84 300	4. Gedehn	3 000	
		5. getrockneten Krebsen, Spargel, gelassen, Wetzgelenken u. dergl.	3 000	Sonnen 3 000 Verarbeitung im Vorjahr 300 —
		6. geröstetem Weißbrot . . .	300	
		7. Zwiebel- und Steffeln . .	10 000	etwa 10 000 Sonnen.
		8. gedartete Zwiebelpfannen . .	40 100**) 10 000	**) gleich 441 100 Sonnen grüne Rüben.
				88 000
				<u>Summe</u> 166 700

Berechnung der Deckung des Bedarfs nach Vorlage B
 (Vorlage 1 zum Verfassungsplan unter V Seite 22).

Für Vieh:		Für Zivilbedarf:		Bemerkungen
Der Bedarf von 63 200 Sonnen Fabrikate erfordert 84 300 Sonnen Rohstoffe		Der Bedarf von 98 000 Sonnen Fabrikate erfordert 131 000 Sonnen Rohstoffe		
Zur Deckung dieses Bedarfs sind nötig und verfügbar:		Zur Deckung dieses Bedarfs sind nötig vorgelehen		
Sonnen		Sonnen	Sonnen	
1. an Gerste	75 200	1. Gerste	44 800	44 800
2. an Zithorenhoden	9 100	2. Zithorenhoden	16 900	16 900
Zusammen	84 300	3. gedartten Zuterrüben	35 000*)	10 000
		4. Gießeln	3 000	3 000
		5. getrockneten Kreisern, Schwarzen, gelben, braunen Samen u. Bergl.	3 000	3 000
		6. gerösteten Weißbrot	300	300
		7. Kroaten- und Steffen- Schneidein	10 000	—
		8. gedartten Rüffelrüben	18 000**) 10 000	10 000
				**) gleich 199 100 Sonnen grüne Rüben.
				Summe . . . 131 000 88 000

Vorschlag A. Vorschläge für die Verteilung von Kaffee-Ersatz
(Anlage 2 zum Versorgungsplan)

Gruppe	Zahl der Versorgungsberechtigten abzüglich der Getreide-Selbstversorger insgesamt	Anteil v. H. der Versorgungsberechtigten v. H.	Verbrauch je Kopf der Versorgungsberechtigten			
			in 4 Wintermonaten täglich g oder 1 Päfet in Tagen	Päfete zu 250 g insgesamt in Stück	in 6 Sommermonaten täglich g oder 1 Päfet in Tagen	Päfete zu 250 g insgesamt in Stück
1	2	3	4	5	6	7
I. Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern	26 056 504	56,16	8,33 g 30	4	5,67 g 45	4
II. Großstädte mit 100 000 bis 500 000 Einwohnern und Industrie-Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern . . .	14 208 224	30,62	10,42 g 24	5	6,94 g 36	5
III. Großstädte mit mehr als 500 000 Einwohnern . . .	6 137 539	13,22	12,05 g 20	6	8,33 g 30	6
I. bis III. zusammen . . .	46 402 267	100,00				

Dazu Zusatzlag

" "

Vorschlag B.

I. Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern	26 056 504	56,16	5,57 g 45	2 ^{2/3}	4,17 g 60	3
II. Großstädte mit 100 000 bis 500 000 Einwohnern und Industrie-Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern . . .	14 208 224	30,62	8,33 g 30	4	5,57 g 45	4
III. Großstädte mit mehr als 500 000 Einwohnern . . .	6 137 539	13,22	10,42 g 24	5	6,14 g 36	5
I. bis III. zusammen . . .	46 402 267	100,00				

Dazu Zusatzlag

" "

mit Bedarfsberechnung für das Wirtschaftsjahr 1917/18.
unter III, Seite 21.)

Gesamtbedarf an Fabrikat für einen Winter- monat	Anteil der Gruppe am Gesamtbedarf v. H.	Gesamtbedarf an Fabrikat für einen Sommer- monat				Gesamtbedarf an Rohstoffen	
		in 10 Monaten (4 Winter-, 6 Sommer- monate)		in 12 Monaten (4 Winter-, 8 Sommer- monate)			
		Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen		
8	9	10	11	12	13		
6 854	45,69	54 827	63 974	48,10	I		
4 840	3 227	38 718	45 175	33,97	II		
2 555	1 703	20 438	23 843	17,93	III		
14 249 (erfordert 18997 t Rohst.)	9 499 (erfordert 12665 t Rohst.)	113 983	132 992	100,00	zus.		
		500	500				
		10 500	10 500				
Gesamtbedarf an Fabrikaten	124 983	143 992					
Gesamtbedarf an Rohstoffen	166 700	192 000					

4 855	3 237	38 837	45 312	44,72	I
3 872	2 581	30 973	36 135	35,67	II
2 128	1 419	17 031	19 869	19,61	III
10 855 (erfordert 14473 t Rohst.)	7 237 (erfordert 9649 t Rohst.)	86 841	101 316	100,00	zus.
		500	500		
		10 500	10 500		
Gesamtbedarf an Fabrikaten	97 841	112 316			
Gesamtbedarf an Rohstoffen	131 000	149 700			

Bemerkung: Bei Einfuß der Getreide-Selbstversorger in die Versorgung mit Kaffee-Ersatz würden erforderlich werden bei:
Vorschlag A 150 073 t Fabrikat (= 200 000 t Rohstoffe) in 10 Monaten
oder 174 421 t " (= 232 500 t ") in 12 "
Vorschlag B 116 321 t Fabrikat (= 155 000 t Rohstoffe) in 10 Monaten
oder 133 877 t " (= 178 500 t ") in 12 "

b) Regelung der Preise für Kaffee-Ersatzmittel.

In der gleichen Zeit, in welcher die eben besprochenen Vorschläge über die Versorgung der Bevölkerung mit Kaffee-Ersatzmitteln bearbeitet wurden, war man auch mit der Bestimmung von Höchstpreisen für Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Malz und für andere Kaffee-Ersatzmittel in gemahlenem Zustande beschäftigt. Die Preise wurden durch die Verordnung vom 16. November 1917 (siehe Anhang, Anlage 8 S. 55) festgesetzt, durch deren Inkrafttreten die weitere Herstellung der freien, meistens widerrechtlich zu hohen Preisen auf den Markt gebrachten Kaffee-Ersatzmittel, ebenso die Einfuhr im allgemeinen ungenießbarer ausländischer Erzeugnisse verhindert wurde. Von der Verordnung wurden vorläufig, in Rücksicht auf eine besondere Regelung, die Kaffee-Ersatzmittel aus Zuckerrüben (Kaffee-Essenz) sowie Feigenkaffee ausgenommen.

Eine weitere Sicherung gegen die Ausbeutung der Verbraucher ist in der Verordnung über die Genehmigung von Ersatz-Lebensmitteln vom 11. März 1918, Reichsgesetzblatt 1918 Seite 113, zu erblicken, unter die sämtliche Kaffee-Ersatzmittel fallen.

Verwertung der Vorräte an teuren, sogenannten „freien“ Kaffee-Ersatzmitteln.

Zwecks Abwendung wirtschaftlicher Schädigungen von Handel, Städten und Kommunalverbänden, welche zugunsten der Verbraucher eine gewisse Vorratspolitik in gutem Glauben betrieben hatten, wurde für den Absatz der schon im Handel befindlichen Kaffee-Ersatzmittel, deren Preise über den festgesetzten Höchstpreisen lagen, vom Staatssekretär des Kriegernährungsamts zunächst eine Frist bis zum 31. Dezember 1917 bewilligt und den örtlichen Preisprüfungsstellen die Nachprüfung der höheren Preise aufgelegt. Diese Frist ist später bis zum 15. März 1918 verlängert worden. Aber auch bis zu dieser Frist waren die teuren Ersatzmittel noch nicht alle in den Verbrauch übergegangen. Vom Kriegsausschuss wurde sodann eine Bestandsaufnahme dieser Mittel durch die Kommunalverbände angeordnet, die noch einen Vorrat von rund 9000 Tonnen ergab. Darauf erteilte der Staatssekretär des

Kriegsernährungsamts den Kommunalverbänden ein Verkaufs- und Absatzrecht unter Einhaltung bestimmter Kontrollvorschriften über Brauchbarkeit und Preisgestaltung dieser teuren Kaffee-Ersatzmittel, um wenigstens die genießbaren Fabrikate dem Verbrauch zuzuführen und eine Materialverschwendungen zu verhüten. (Siehe Anhang, Anlage 9 und 10 Seite 57 und 58.)

Stilllegung einiger Kaffee-Ersatzmittel-Fabriken und Kaffeeröstereien.

Nach der im Sommer 1916 erfolgten Heranziehung der Kaffeeröstereien zum Rösten von Gerste beschäftigten sich 560 Betriebe mit der Herstellung von Kaffee-Ersatz, während sich im Frieden nur ungefähr 250 Firmen damit befaßt haben. Die Beschäftigung so vieler Betriebe ließ sich aber infolge ungenügender Rohstoff-Lieferung nicht aufrechterhalten. Das Kriegsamt schritt daher im Sommer 1917 aus kriegswirtschaftlichen Gründen, zwecks Ersparnis von Brennstoffen und Arbeitskräften, zur Stilllegung einiger von diesen Fabriken, namentlich aber zur Ausschaltung der meisten Kaffeeröstereien. Zur Verarbeitung der für das Wirtschaftsjahr 1917/18 vorgesehenen Rohstoffmengen sind zunächst nur 124 Firmen zugelassen worden, allen anderen wurde die Lieferung von Rohstoffen gesperrt.

Wiederbeschäftigung stillgelegter Kaffee-Ersatzmittel-Fabriken und Kaffeeröstereien.

Auf zahlreiche Beschwerden von stillgelegten Betrieben hat das neu gebildete Reichswirtschaftsamt, dem die Bearbeitung der Stilllegungsfragen in der Industrie übertragen worden ist, im Frühjahr 1918 eine Nachprüfung der vom Kriegsamt getroffenen Maßnahmen unter Beziehung einer Fachkommission vorgenommen. Das Ergebnis dieser Nachprüfung ist in folgendem Schreiben des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts vom 29. März 1918 niedergelegt:

„Die durch die Stilllegungen in der Kaffee-Ersatzmittel-Industrie erzielten und zu erzielenden Vorteile auf kriegswirtschaftlichem Gebiete — Ersparnis an Kohlen, Arbeitskräften und Transportmitteln — haben sich als nicht so erheblich erwiesen, daß sie die mit einer umfassenden Stilllegung verbundenen, in das Erwerbsleben tief einschneidenden Maßnahmen notwendig machen. Ich bin daher zu einer grundlegenden Aufhebung der Stilllegungen gelangt. Gleich-

wohl lässt es sich nicht ermöglichen, die stillgelegten Betriebe in vollem Umfange wieder in Gang zu setzen. Die für das laufende Wirtschaftsjahr noch zur Verteilung gelangenden Rohstoffe sind so knapp bemessen, daß die Belieferung sämtlicher Betriebe praktisch nicht durchführbar ist. Es musste daher ein Weg gefunden werden, der unter Vermeidung einer allzu großen Zersplitterung der Rohstoffmengen, welche zu einer unwirtschaftlichen Verarbeitung, insbesondere aber zur Verschwendug von Transportmitteln und Arbeitskräften führen könnte, vor allem die Beschäftigung der kleinen und mittleren Betriebe sicherstellt.

Die von mir aus Vertretern aller in Betracht kommenden Interessengruppen unter Hinzuziehung der zuständigen Reichsstellen und der Bundesregierungen gebildete Fachkommission hat den Grundsatz aufgestellt, daß für die Verarbeitung der geringen Rohstoffmengen in diesem Wirtschaftsjahre nur die eigentliche Kaffee-Ersatzindustrie herangezogen werden soll, und zwar diejenigen Betriebe, welche schon in den beiden letzten Friedensjahren Kaffee-Ersatzmittel hergestellt haben, daß aber die eigentlichen Kaffeeröstereien von der Belieferung ausgeschlossen bleiben sollen. Diese Regelung hat die Wieder-Ingangsetzung von etwa 130 stillgelegten Betrieben zur Folge. Ich habe dem Vorschlage zugestimmt und den Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel beauftragt, die nach diesem Plane auf die einzelnen Betriebe entfallenden Kontingente festzustellen. Die daraufhin vom Kriegsausschuß aufgestellte Kontingentsliste hat die Zustimmung der Fachkommission gefunden. Soweit die Belieferung einzelner in dieser Liste verzeichneten Betriebe wegen der Kleinheit ihres Kontingents praktisch nicht durchführbar ist, bleibt es diesen kleinen Betrieben überlassen, ihre Kontingente zu einem Preise, der ihnen einen größeren Nutzen sichert, als sie ihn im Falle der Verarbeitung haben würden, an die größeren Betriebe abzutreten. Die Vermittlung der Kontingentsübertragung und der Entschädigungszahlung hat die Vereinigung zur Wahrung der Interessen der stillgelegten Betriebe in Mannheim übernommen.

Während also im laufenden Wirtschaftsjahre die Kaffeeröstereien, soweit sie nicht schon im Frieden im Nebenbetriebe Kaffee-Ersatzmittel herstellten, von der Weiterarbeit ganz ausgeschaltet werden müssen, konnte dieser Industrie, die durch die Sperrung der Einfuhr ihres Rohstoffes und die Beschlagnahme ihrer Bestände schwer getroffen ist, und deren Berücksichtigung neben der eigentlichen Kaffee-Ersatz-Industrie geboten erscheint, für das kommende Wirtschaftsjahr eine Heranziehung zur Ersatzkaffee-Herstellung in Aussicht gestellt werden.

Die Fachkommission hat hierfür folgenden Plan entworfen, dem ich meine Zustimmung erteilt habe.

Zur Belieferung werden herangezogen: 1. diejenigen Betriebe, welche bereits im Frieden Kaffee-Ersatzmittel hergestellt haben; 2. diejenigen Kaffeeröstereien, welche ausschließlich oder bei gemischten Betrieben mindestens zu 50 v. H. ihres Umsatzes Kaffee rösten.

Die zur Ablieferung gelangende Gerste wird unter diese beiden Gruppen folgendermaßen verteilt: bis die Gesamtbelieferung 100 000 Tonnen erreicht, erhält die Kaffee-Ersatz-Industrie 80 v. H., die Kaffee-Industrie 20 v. H. Von den Lieferungen über 100 000 bis 150 000 Tonnen erhält die Kaffee-Ersatz-Industrie 75 v. H., die Kaffee-Industrie 25 v. H. Von den Lieferungen über 150 000 Tonnen erhält die Kaffee-Ersatz-Industrie 70 v. H., die Kaffee-Industrie 30 v. H."

Die Verteilung der Kaffee-Ersatzmittel.

In Anbetracht des Mangels an allen anderen warmen Getränken, wie Tee, Kakao, Milch, wäre es nicht nur wünschenswert, sondern dringend notwendig gewesen, für eine ausgiebige Versorgung der Bevölkerung mit genießbaren Kaffee-Ersatzmitteln entsprechende Mengen Rohstoffe zur Verfügung zu stellen; jedoch scheiterte der gute Wille an den ungenügenden Beständen. Von den für das Wirtschaftsjahr 1917/18 als Mindestmenge vorgesehenen 215 000 Tonnen Rohstoffen (einschließlich des Heeresbedarfs), bestehend aus Gerste, gedarrenen Eichorienwurzeln, gedarrenen Zuckerrüben und Runkelrüben, Eicheln, getrockneten Obsttretern, Spargelbeeren, Weißdornfrüchten, Steffenschnitzeln (aus der Zuckeraufbereitung), konnten dem Kriegsausschuss schließlich nur rund 140 000 Tonnen Rohstoffe zur Verteilung an die Fabriken geliefert werden. Namenlich mußte im Frühjahr 1918 ein größerer Posten Gerste für Brotzwecke abgezweigt werden. Die Trocknung von Zuckerrüben hatte nicht in dem Maße durchgeführt werden können, wie sie im Herbst 1917 beabsichtigt war, weil die Brennstofflage sich für die Rohzuckerfabriken doch noch so gut gestaltete, daß die meisten Rüben auf Zucker verarbeitet werden konnten. Der für die Kaffee-Ersatzmittel-Fabriken ungünstige Rohstoffstand hatte zur Folge, daß nicht einmal die zur Weiterarbeit zugelassenen 124 Betriebe ausreichend beschäftigt werden konnten. Voll beschäftigt war im Wirtschaftsjahre 1917/18 nur die Kaffee-Essenz-Industrie, welcher 5000 Tonnen Zuckerstoffe, vorwiegend Farinzucker und Traubenzucker, zugeteilt worden sind. Die früher zu Kaffee-Essenz verarbeitete Melasse mußte der geringen Bestände wegen zur Ver-

fütterung herangezogen werden. Die Feigenkaffee-Fabriken lagen mangels Zufuhr von Feigen still, soweit sie nicht für die Verarbeitung anderer Rohstoffe eingerichtet waren.

Nationierung der Kaffee-Ersatzmittel.

Daß unter diesen Umständen vom Winter 1917/18 ab für die Zivilbevölkerung nur ungenügende Mengen Kaffee-Ersatzmittel übrigblieben, ist erklärlich. Am 15. Januar 1918 trat deren Verteilung nach dem auf Seite 26 aufgestellten Plan B in Kraft. Grundsätzlich wurde die Verteilung unter Aufsicht der Kommunalverbände dem Fachhandel überlassen, welcher sich schon im Frieden mit dem Verkauf von Kaffee und Kaffee-Ersatzmitteln beschäftigt hatte. Die Lieferungen erfolgen seitens der Fabriken gegen Bezugsscheine, welche vom Kriegsausschuß ausgestellt und durch die Kommunalverbände auf die bezugsberechtigten Firmen übertragen werden. Der Absatz an die Verbraucher durch den Handel unterliegt den Sonderbestimmungen der Kommunalverbände. (Siehe Anhang, Anlagen 11, 12, 13 und 14, Seite 61 ff.)

Wildfrüchte, Wurzeln aller Art usw. zur Behebung der Kaffee-Ersatz-Knappheit.

Die von vielen Seiten empfohlenen Rohstoffe wie Wildfrüchte, wildwachsende Wurzeln und ähnliches zur Behebung der Kaffee-Ersatz-Knappheit spielen der Menge nach eine so unwichtige Rolle, daß sich nach den gemachten Erfahrungen eine zentralisierte Verwertung nicht lohnt und diese Stoffe den Sammlern an Ort und Stelle zur Verwertung im Haushalte oder in kleinen Betrieben überlassen bleiben müssen. Bei allen diesen wohlgemeinten Ratschlägen ist nicht berücksichtigt worden, daß derartige Rohstoffe eben nur in ganz bescheidenen Mengen vorhanden sind, oder daß deren Sammlung aus anderen Gründen unlohnend ist und nur so kleine Ergebnisse liefert, daß sie für eine Herstellung von Kaffee-Ersatz in großem Rahmen keine Unterlage zu bilden vermögen, mit der gerechnet werden könnte. Es ist ferner zu beachten, daß die Hauptrohstoffe, welche für Kaffee-Ersatzzwecke in Frage kommen, entweder gleichzeitig auch die Eignung für Nährmittel besitzen oder aber als Futtermittel dringend benötigt werden. Der Kampf um die Rohstoffe für Lebens- und Genussmittel und für Futterzwecke wird deshalb, solange die Knappheit dauert, nicht aufhören. Alle Ratgeber für eine bessere Kaffee-Ersatzmittel-Ver- sorgung wird es interessieren, daß außer den vom Kriegsausschuß für Kaffee-Ersatzzwecke vermerkten Rohstoffen schon vor dem Kriege

zahlreiche andere Stoffe und Erzeugnisse auf ihre Verwendbarkeit zu Kaffee-Ersatz nicht nur praktisch, sondern auch wissenschaftlich untersucht worden sind.

In der Fachliteratur sind z. B. folgende, teilweise jetzt wieder benützte Rohstoffe behandelt worden: zunächst sämtliche Hülsenfrüchte, die jetzt aber nur als Nährmittel Verwendung finden dürfen; sodann Topinambur- und Dahlienknollen, Löwenzahnwurzeln, Schwarzwurzeln, Mantwurzeln, Wurzeln von Alette und Chrysanthemumarten, Eberwurz, Wurzeln von Oryzisarten, Erdmandeln, Wurzeln der knolligen Walderbse, Rüchererbsen, Samen der Kaffeewicke, Johanniskrot, Kastanien, Rosskastanien, Spargelsamen, Spargelabfälle, Schilfrohrwurzeln, Blumenlinsewurzeln, Pfeilkrautwurzeln, Rohrkolbenwurzeln, Wurmfarbenwurzeln, Adlersfarnwurzeln, Orchideenknollen, Blumenzwiebeln, Erdbeerwurzeln, Klebkrautwurzeln, Bittergraswurzeln, Pastinakwurzeln, Futterrüben, Wurzeln der gelben Nierenblume, Mispeln, Wacholderbeeren, Schlehen, Hollunderbeeren, Vogelbeeren, Cornelfirschen, Berberitzen, Hagelbutten, Moosbeeren, Maulbeeren, Stechpalmenfrüchte, Samen der Buche, Kürbiserne, Melonenkerne, Gurkenkerne, Sonnenblumensamen, Hanfsamen, Lindenfrüchte, Akazien samen, Rübensenamen, Buchweizensamen, Reismelde, Kornradesamen, Mäusebornsamen, Laabkrautshamen, Leindottersamen, Gombosamen, Bosciashamen, Besenginstersamen, Nachtkerzensamen, Wegerichsamen, Serradellasamen, Wassernüsse, Wein- und Bierhefe, Boxhornsamen, Ranunkelsamen und manches anderes.

Rohstoffpreise und Verbraucherpreise für Kaffee-Ersatzmittel seit Kriegsausbruch.

Die nachfolgenden Zahlen veranschaulichen die außergewöhnliche Preissteigerung der Kaffee-Ersatzmittel seit Ausbruch des Krieges. Es ließ sich angeichts der erhöhten Preise für die Rohstoffe infolge des erhöhten Preises für Tschirienwurzeln der Ernte 1918 und einer noch stärkeren Heranziehung der teuren Runkelrüben sowie angeichts der erhöhten Kosten (Fuhrkosten u. dergl.) und berechtigter Ansprüche von Fabriken, Groß- und Kleinhändlern nicht vermeiden, daß von Herbst 1918 ab eine weitere Erhöhung der Kaffee-Ersatzmittel-Preise in erheblichem Ausmaße Platz gegriffen hat. Die Steigerung im Vergleich zu den Friedenspreisen ist sehr erheblich und bedeutet für die weniger bemittelten Klassen eine ziemlich erhebliche Belastung. Nach Beendigung des Krieges darf jedoch mit einem Fallen der Rohstoffpreise und damit auch der Kaffee-Ersatzmittel-Preise gerechnet werden.

Die Rohstoffpreise im letzten Friedensjahre und seit Ausbruch des Krieges, einschließlich einer Durchschnittsfracht.

(Die Striche in den Spalten bedeuten, daß der Artikel in den betreffenden Jahren nicht verwendet oder nicht freigegeben worden ist.)

Art der Rohstoffe	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17	1917/18	1918/19
	für 100 Kilogramm					
	M	M	M	M	M	M
Gerste	16	25	40—45	40	40	
Roggen	19	26	34	34	—	
Weizen	22	48	—	—	—	
Mais	—	51	—	—	—	
Gedarre Tüch- riennurzeln .	16	20	22	32	38	
Gedarre Zucker- rüben	14	15	25	30	48	
Gedarre Steffen- schnügel	—	—	—	28	55	
Gedarre Dunkel- rüben	—	—	—	60	95—155	
Gedarre Eicheln .	25	25	30	45	50—60	
Lupinen (ent- bittert)	—	—	—	42	—	
Kaffeeschalen . .	7	8	24	40	45	
Gedarre hollän- dische Blumen- zwiebeln	—	—	—	80	180	
Traubenfernmehl .	—	—	—	—	122	
Maiskeime	—	—	—	—	48	
Spargelsamen . .	—	—	—	—	100	
Obsttrester	—	—	—	40	70	
Weiszdornfrüchte .	—	—	—	60	60	
Feigen	32	38—85	85—325	400—520	—	
Zuckerstoffe:						
Melasse	9	7	10	21	21	
Traubenzucker .	30	30	55	118	155	
Speisefrüap .	22	22	47	—	—	
Farinzucker .	—	—	98	68	90	

Mit Ausnahme der Feigen und Zuckerstoffe wurden im Wirtschaftsjahre 1917/18 sämtliche Rohstoffe den Fabriken durch den Kriegsausschuß zum Durchschnittspreise von 62 Mark berechnet. Der Kaffee-Ersatzmittel- und Nährmittel-Industrie wurden seitens der

Reichsgetreidestelle für Getreide höhere Preise in Rechnung gestellt als der Mühlenindustrie. Die auf diese Weise erzielten Überschüsse dienten zur Niedrighaltung des Brotpreises.

Durchschnittliche Verbraucherpreise für Kaffee-Ersatzmittel im letzten Friedensjahre und nach Kriegsausbruch.

Art der Kaffee-Ersatzmittel	1913	1914	1915	1916	1917	1918
	1914	1915	1916	1917	1918	1919
	für 1 Pfund					
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Malzkaffee in Paketen . . .	32	48	50	52	—	—
loſe	26	42	45	50	—	—
Gerstenkaffee loſe	20	25	40	43	—	—
Gebrannte Gerste in Paketen	—	—	—	—	56	—
loſe	—	—	—	—	52	—
Roggenmalzkaffee in Paketen	42	—	—	—	—	—
Kand. Roggenkaffee	38	50	45	—	—	—
Roggenkaffee loſe	—	—	38	38	—	—
Cichoriencaffee in Paketen	28	28	40	50	84	—
loſe	—	—	—	—	80	—
Kaffee-Ersatzmittel aus:						
Cichorie, Rüben, Getreide, Ei-						
cheln usw. in Paketen	35	45	49	60	84	—
desgleichen loſe	—	—	—	—	80	—
Feigenkaffee	75	85	400	600	750	—
Kaffee-Essen	70	80	85	93	220	—
Gerösteter Kaffee kostete durchschnittlich	180	180	200	—	—	—

Schlusswort.

Das Fehlen des Bohnenkaffees dürfte von der Bevölkerung nicht so sehr empfunden worden sein, wenn es möglich gewesen wäre, für Kaffee-Ersatzmittel-Zwecke mindestens 400 000 Tonnen Getreide und 100 000 Tonnen Cichorienwurzeln, Zuckerrüben, Eicheln und derartige geeignete Stoffe zur Verfügung zu stellen. Die Verarbeitung dieser Rohstoffmengen könnte in den bestehenden Kaffee-Ersatzmittel-Fabriken und in den Kaffeeröstereien ohne Neuerinrichtungen durchgeführt werden, und diese Mengen würden ausreichen, um die deutsche Bevölkerung, die Heeres- und Marineverwaltung mit einem genießbaren Kaffeetrink zu versorgen. Unter Friedensverhältnissen würde von einer Roggenernte von 11 und einer Gerstenernte von 4 Millionen Tonnen, dazu einer Gersten-

einfuhr von $3\frac{1}{2}$ Millionen Tonnen mit Leichtigkeit diese oben genannte Rohstoffmenge abgezweigt werden können. Ähnliches gilt hinsichtlich der übrigen Rohstoffe.

Der deutsche Zuckerrüben-Anbau betrug im Jahre 1914 543 000 Hektar. Zur Erzeugung von 100 000 Tonnen gedarrten Eichorienwurzeln und Zuckerrüben für Kaffee-Ersatzzwecke wären nur 13 000 Hektar Anbaufläche erforderlich. Der deutsche Eichorienwurzel-Anbau erforderte in Friedenszeiten bei einem Ertrag von 50 000 Tonnen gedarrter Wurzeln 6250 Hektar. Es kommen somit im Verhältnis zum Gesamtanbau von Getreide und Rüben keine Flächen in Frage, welche die Getreide- oder Zuckerrübenwirtschaft wesentlich beeinflussen würden. Sobald die Getreidezufuhr aus den Ostländern einigermaßen wieder in Gang kommt, spielen die für Kaffee-Ersatzmittel benötigten Mengen voraussichtlich keine große Rolle mehr, und man könnte, wenn die Kaffee-Einfuhr durch kriegerische oder wirtschaftliche Maßnahmen der gegen uns krieg führenden Staaten auch fernerhin verhindert würde, oder falls Deutschland aus Valutagründen die Einfuhr von Kaffee beschränken sollte, bei genügender Bereitstellung von Kaffee-Ersatzstoffen ohne Entbehrungen das Fehlen von Bohnenkaffee ertragen.

Ob die Bevölkerung sich nach dem Kriege und bei Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit den feindlichen Staaten, selbst bei uneingeschränkter Kaffee-Einfuhr, mehr dem Kaffee oder mehr den Kaffee-Ersatzmitteln zuwenden wird, das hängt von den zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnissen der breiten Volksschichten ab. Es ergibt sich aus dem statistischen Material, daß schon vor dem Kriege bei günstigen Lebensbedingungen und verhältnismäßig guten Einkommensverhältnissen der Verbrauch an Kaffee-Ersatzmitteln der Menge nach größer war als an Bohnenkaffee. Deshalb darf angenommen werden, daß die Kaffee-Ersatzmittel auch nach dem Kriege einen den Bohnenkaffee übertreffenden Verbrauch zu verzeichnen haben werden, selbst wenn die Preise für Kaffee-Ersatzmittel nicht mehr auf den Stand vor dem Weltkriege zurückgehen können.

Anhang.

Anlage 1 (zu Seite 9.)

Verordnung des Generalgouverneurs über die Beschlagnahme von Eichorienwurzeln in Belgien vom 13. August 1915.

I. Die in Belgien im Bereich des Generalgouvernements vorhandenen Vorräte an Eichorienwurzeln werden hiermit beschlagnahmt.

II. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen weder Veränderungen vorgenommen, noch darf durch Vereinbarung oder Vertrag über sie verfügt werden. Ausnahmen kann der Verwaltungschef bei dem Generalgouverneur in Belgien bewilligen. Über den Ankauf der beschlagnahmten Vorräte wird durch besondere Verordnung verfügt werden. Der Höchstpreis für 100 Kilogramm Eichorienwurzeln wird hiermit auf 25 Franken festgesetzt.

III. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 20 000 Mark bestraft. Für die Aburteilung sind die deutschen Militärgerichte zuständig.

IV. Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Verwaltungschef bei dem Generalgouverneur in Belgien betraut.

Anlage 2 (zu Seite 9.).

Bekanntmachungen über Eichorienwurzeln vom 6. April 1916, vom 20. März 1917, vom 8. Juni 1917 und vom 20. April 1918.

Bom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 254).

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird bestimmt:

4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)

§ 1. Eichorienwurzeln, grün oder gedarrt, dürfen nicht versüttet werden, sondern haben ausschließlich der menschlichen Ernährung zu dienen. Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 Ziffer 2 bezeichneten und für diejenigen Mengen, auf die der Kriegsausschuss verzichtet hat (§ 5 Abs. 1 Satz 2.)

§ 2. Wer Eichorienwurzeln mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art, ob Brocken oder Griess (Malz), und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuss) bis zum 13. April 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatte.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 3. Gedarre Eichorienwurzeln dürfen nur durch den Kriegsausschuss abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 2 Abs. 2 und im § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, auf die der Kriegsausschuss verzichtet oder die der Verpflichtete vom Kriegsausschuss erhalten hat.

§ 4. Wer gedarre Eichorienwurzeln in Gewahrsam hat, hat sie dem Kriegsausschuss auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschusse Proben gegen Erstattung der Portoosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

§ 5. Der Kriegsausschuss hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung des § 3; das Gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuss vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden.

Der zur Überlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuss anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 6. Der Kriegsausschuss hat für die von ihm abgenommenen Eichorienwurzeln einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf für 100 Kilogramm 32 Mark nicht übersteigen. Der Kriegsausschuss setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 7. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 8. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 9. Streitigkeiten über die aus dem § 4 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10. Der Kriegsausschuss hat die von ihm übernommenen Mengen nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungs-

behörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 15 000 Mark wird bestraft,

1. wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 1 zuwider Eichorie in anderer Weise als durch den Kriegsausstausch absieht;
4. wer den Verpflichtungen nach § 4 zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 12 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Vom 20. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 250).

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) und 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über Errichtung eines Kriegernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird der im § 6 der Bekanntmachung über Eichorienvorwurzeln vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 254) festgesetzte Übernahmehöchstpreis für gedartete Eichorienvorwurzeln aus der Ernte des Jahres 1917 auf 38 Mark für 100 Kilogramm festgesetzt.

Berlin, den 20. März 1917.

Der Präsident des Kriegernährungsamts.

von Batocki.

Vom 8. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 482).

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) und 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über Errichtung eines Kriegernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel I.

Die Vorschrift im § 1 der Bekanntmachung über Eichorienvorwurzeln vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 254) erhält folgende Fassung:

"Eichorienvorwurzeln, grün oder gedartet, dürfen nicht versüttet und nicht gewerbsmäßig zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln verwandt werden."

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 12. Juni 1917 in Kraft.
Berlin, den 8. Juni 1917.

Der Präsident des Kriegernährungsamts.
von Batocki.

Vom 20. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 359).

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird der im § 6 der Bekanntmachung über Eichorienwurzeln vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 254) festgelegte Übernahmehöchstpreis für gedarnte Eichorienwurzeln aus der Ernte des Jahres 1918 auf sechzig Mark für 100 Kilogramm festgesetzt.

Berlin, den 20. April 1918.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts.
In Vertretung: von Braun.

Anlage 3 (zu Seite 9).

Vertrag zwischen dem Kriegsausschus für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel und den Maklerfirmen in Magdeburg zwecks Übernahme der beschlagnahmten Eichorienwurzeln.

§ 1. Laut Verordnung des Reichskanzlers vom 6. April 1916 sind bis zur Aufhebung dieser Verordnung die gedarnten Eichorienwurzeln beschlagnahmt und dürfen nur durch den Kriegsausschus abgesetzt werden.

Der Kriegsausschus bestellt als Kommissionäre die Maklerfirmen für den Auslauf der Ernte 1916 innerhalb Deutschlands, mit Ausnahme der in eigenen Darren der Eichorien-Kaffefabriken getrockneten Wurzeln.

§ 2. Der Kriegsausschus gibt den Darranstalten, soweit sie ihm von den Kommissionären namhaft gemacht werden, die Ernennung der Kommissionäre bekannt. Die Darranstalten sind verpflichtet, auf Anfordern des Kriegsausschusses oder dessen Kommissionäre die gedarnten Eichorienwurzeln abzuliefern.

§ 3. Die Kommissionäre pflegen den Verkehr mit den Darranstalten über die Ablieferungen.

Die Kommissionäre erhalten vom Kriegsausschus die Verhandlungen, wobei auf die bisherigen Beziehungen der Darranstalten mit Fabrikanten nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird.

Im Fall der Weigerung des zur Ablieferung Verpflichteten haben die Kommissionäre dem Kriegsausschuß sofort eine Verweigerungsanzeige einzureichen.

§ 4. Die Rechnungen für die abgelieferten Mengen sind durch die Kommissionäre nach dem Vordruck des Kriegsausschusses auszufüllen. Die Zahlungen des Kriegsausschusses für die Lieferungen erfolgen durch die Kommissionäre, sofern der Lieferant nicht direkte Zahlung durch den Kriegsausschuß verlangt.

§ 5. Auf Grund der dem Kriegsausschuß eingefandnen Rechnungen mit den Duplikat-Trachtbrieffen überweist der Kriegsausschuß den Kommissionären Abschlagszahlungen bis zu 80 Prozent des Wertes zur sofortigen Auszahlung an die Lieferanten. Die endgültigen Abrechnungen erfolgen nach Empfang der Eingangs- und Befundsanzeigen des Empfängers über die Sendungen.

§ 6. Die Kommissionäre sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den Empfängern der Eichorienwurzeln am Tage des Versandes eine Anzeige mittelst Postkarte zugestellt wird, worin der Absender, die Wagennummer, Bezeichnung des Wagens, Gewicht und der Kommissionär angegeben sind, dessen Vermittlung in Frage kommt. Der Absender ist verpflichtet, dem Kommissionär die erforderlichen Angaben jeweils beim Versand zu machen.

§ 7. Für Qualitätsfragen werden folgende Bestimmungen aufgestellt:

Als marktgängig gilt reingewaschene, schimmelfreie, scharf gedarnte lagerfähige Ware, frei von Sand und Erdstück, die mit dem Normalsieb (Sieb mit Löchern von 8 mm lichter Maschenweite) abgesiebt:

bei Eichorien

entweder an Malz nicht mehr als 1 Prozent oder an Außschußbrocken nicht mehr als 1 Prozent oder an Frostbrocken nicht mehr als 1 Prozent oder an Brandbrocken nicht mehr als 1 Prozent oder an gebräunten Brocken nicht mehr als 3 Prozent;

bei Rüben

falls eine Übernahme der Rüben durch den Kriegsausschuß erfolgen sollte entweder an Malz nicht mehr als 2 Prozent oder an Außschußbrocken nicht mehr als 1 Prozent oder an Frostbrocken nicht mehr als 1 Prozent, oder an Brandbrocken nicht mehr als 2 Prozent oder an gebräunten Brocken nicht mehr als 3 Prozent enthält.

Der Empfänger hat etwaige Mängel sofort nach Empfang der Ware dem Kommissionär oder dem Verlader zu melden und diese zur sofortigen gemeinschaftlichen Probenahme aufzufordern; kommt der Verlader dieser Aufforderung nicht sofort nach, so ist der Empfänger berechtigt, durch unparteiische, zuverlässige Personen Durchschnittsprobe ziehen zu lassen.

Gewichtsbeanstandungen und Qualitätsbemängelungen sind zunächst zwischen dem Absender und dem Empfänger durch den Kommissionär auszu tragen. Erfolgt keine Verständigung zwischen Absender und Empfänger, so entscheidet der Kriegsausschuß endgültig.

Für die Berechnung ist das bahnamtliche Abgangsgewicht maßgebend. Wird die bahnamtliche Feststellung beim Verland unterlassen, so ist für die Verrechnung das bahnamtliche Ankunftsge wicht zu Grunde zu legen.

§ 8. Der Kriegsausschuß zahlt dem zur Ablieferung Verpflichteten für gute marktgängige Zichorienbrocken, Ernte 1916, lose verladen 30 Mark für die 100 Kilogramm; für staubfrei gesiebte Zichorienwurzelabfälle (Malz) 25 Mark für die 100 Kilogramm, ab Station des Verladers oder freit Kabin.

Die vorhandenen Mengen Zichorienmalz sind während der Darrzeit dem Kriegsausschuß besonders anzugeben und vor Versand zu bemütern.

Sofern die Ware nicht mittlerer Art und Güte ist, tritt Preisminderung ein, welche der Kriegsausschuß festsetzt.

Wenn der Empfänger Verladung in Säcken wünscht, so sind die Säcke von ihm zu stellen.

§ 9. Die Kommissionäre erhalten vom Kriegsausschuß für ihre Bemühungen 1 v. H. Provision von den Fakturabträgen. Die Kommissionäre bringen ihre Provision auf den Rechnungen für die Zichorienbrocken sofort in Anrechnung. Die Kommissionäre verpflichten sich, den Weisungen des Kriegsausschusses Folge zu leisten.

Dem Kriegsausschuß steht das Recht zu, Kommissionäre, welche sich Verstöße zulieben kommen lassen oder die Weisungen des Kriegsausschusses nicht befolgen, sofort ihrer Tätigkeit ohne Entschädigung zu entheben.

Für etwa von den Kommissionären begangene Handlungen, welche gegen die Verordnung des Reichskanzlers vom 6. April 1916 verstoßen, gelten die Strafbestimmungen nach § 13 der Verordnung des Reichskanzlers vom 6. April 1916.

Berlin, den 5. Juli 1916.

Magdeburg, Juli 1916.

Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel
G. m. b. H.

gez. von Halem.

gez. Bürstner.

Unterschriften:

gez. Robert Neubert.
" Carl Möbius.
" C. A. Knust.

gez. Voigt & Wohlbier.
" S. Heufeld.
" G. Gründer.

Der vorstehende Vertrag wird für die Ernte 1917 erneuert mit folgenden Ergänzungen:

1. Der § 7, letzter Satz, erhält den Nachschlag: „oder das durch einen vereidigten Wäger festgestellte Ankunftsgericht“.
2. Auf die Bekanntmachung über die Höchstpreise von gedarrten Zichorienwurzeln vom 20. März 1917 (RGBl. S. 250) und die Bekanntmachung über Zichorienwurzeln vom 2. Juni 1917 (RGBl. S. 482) wird hingewiesen.

3. Als Übernahmepreis für die Ernte 1917 sind festgesetzt:

für getrocknete Zichorienbrocken	Mark	38.—	für 100 Kilogramm
" Zichorienmalz	"	33.—	" "
" getrocknete Darr-Rüben	"	36.—	" "
" Darr-Rüben-Malz	"	33.—	" "

Im übrigen gelten die vorerwähnten Bedingungen.

Berlin, den 30. Juni 1917. Magdeburg, den 30. Juni 1917.

Anlage 4 (zu Seite 11).

Vertrag zwischen der Reichsgetreidestelle und dem Kriegs- ausschuss über die Lieferungen von Roggen.

§ 1. Die RG liefert dem KA nach den in der Anlage beigefügten, vom KA für die Kaffee-Großösterreien aufgestellten "Bedingungen" bis zu 5000 Tonnen Roggen oder Weizen für die Kaffee-Großösterreien. Die Lieferung erfolgt im Juni/Juli 1916.

§ 2. Der Kaufpreis beträgt für die Tonne Roggen 320 Mark, für die Tonne Weizen 360 Mark einschließlich Leihfäcke ab Verladestelle, also nicht frachtfrei.

Der Preis versteht sich für gesunde und trockene Ware von der Durchschnittsbeschaffenheit des Roggens bzw. Weizens letzter Ernte der Abtagegabend.

§ 3. Der KA teilt etwa zwei Wochen vor Beginn der in § 1 erwähnten Lieferfrist der RG eine Liste der in Betracht kommenden Betriebe und der ihnen zu liefernden Roggen- bzw. Weizengräben mit. Gleichzeitig überweist der KA der RG den nach § 2 berechneten Kaufpreis für die abgerufenen Getreidemengen. Für alle im voraus gezahlten Beträge vergütet die RG im Kontoforrent $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen bis zum Datum der Verladeanzeige des im voraus bezahlten Getreides.

Soweit durch Vereinbarung oder durch Schiedsspruch wegen mangelhafter Beschaffenheit des gelieferten Getreides Preisminderung erfolgt, sind die zuviel gezahlten Beträge zinslos auf die nächste Lieferung gutzuschreiben. Nach der letzten Lieferung werden die zuviel gezahlten Beträge in bar dem KA vergütet.

Die Versendung erfolgt an die Adresse der vom KA der RG bezeichneten Betriebe in Ladungen von nicht unter 10 Tonnen.

§ 4. Das Gewicht des Getreides an der Stelle, von der aus es an die vom KA gegebene Adresse versandt wird, gilt als das Gewicht des gelieferten Getreides.

Die Absender werden von der RG angehalten, dem Empfänger gleichzeitig mit der Nachricht von der Verladung genaue Angaben über Sackzahl, Art der Gewichtsermittlung und Gewicht des Getreides sowie — bei Verladungen in Säcken — der leeren Säcke zu machen, deren Richtigkeit durch die Mitunterschrift von Zeugen bestätigt werden soll.

Soweit dem Empfänger beim Empfang des Getreides die erwähnten Angaben über das Ergebnis der Verwiegen an der Abgangsstelle nicht vorliegen, hat er selbst die Verwiegen vorzunehmen. Über die Art der Gewichtsermittlung, die Abgeleittheit der benutzten Wäge und das Ergebnis der Gewichtsprüfung hat der Empfänger eine schriftliche Erklärung abzufassen, die von ihm selbst und zwei Zeugen zu unterschreiben ist. Die Zeugen haben hierin zu bestätigen, daß sie die Richtigkeit der Angaben vor Gericht zu beschwören bereit sind. Soweit die RG für solche Gewichtsermittlungs-Bescheinigungen Vordrucke zur Verfügung stellt, sind diese zu benutzen. Die Bescheinigungen sind in je einer Ausfertigung der RG und dem Absender einzufinden. In derselben Weise hat der Empfänger zu verfahren, wenn er bei Prüfung des vom Absender angegebenen Gewichts Bedenken gegen die Richtigkeit der Gewichtsangabe des Abnehmers hat. Andernfalls gilt die Angabe des Absenders als richtig.

Bei Waggerverladungen ist stets das Gewicht des Ladetisches (Konnoissements) maßgebend.

Eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Art der Gewichts-Feststellung ist nur zulässig, wenn hierüber vorher zwischen dem Empfänger, der RG und dem Absender eine schriftlich bestätigte Vereinbarung erfolgt ist.

§ 5. Der Empfänger ist verpflichtet, unverzüglich nach Eintreffen des Getreides an der Empfangsstation zu untersuchen, ob das Getreide gesund und trocken ist, sowie ob es der Durchschnittsbeschaffenheit von Roggen bzw. Weizen letzter Güte in der Abladegegend entspricht. Mängelgüten sind unverzüglich nach Feststellung telegraphisch mit gleichem Wortlaut sowohl dem Absender wie der RG mitzuteilen. Diese Mitteilung muß die Wagennummer sowie möglichst genaue Angaben über die festgestellten Mängel enthalten.

Der Empfänger hat, falls er Mängel rügt, unverzüglich durch einen Sachverständigen, der nicht in seinen Diensten steht, nicht von ihm abhängig ist, auch nicht mit seinen Inhabern oder den Geschäftsführern bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert ist, eigenhändig zwei Proben aus dem beanstandeten Roggen bzw. Weizen ziehen, in dichte Leinensäckchen (nicht Flaschen oder Büchsen) verpacken, versiegeln und der RG eingeschrieben Absenders und des Empfängers der Sendung, die Wagennummer, sowie etwaige sonstige Unterscheidungsmerkmale, ist sorgfältig an dem Säckchen zu befestigen.

Diese Proben müssen je mindestens ein Kilogramm wiegen und sind je aus 10 verschiedenen Stellen der beanstandeten Getreidesendung in möglichst gleichen Mengen zu nehmen. Ist das Getreide in mehr als einem Eisenbahnwagen angekommen, oder ist ein Wagen in deutlich erkennbarer Weise in verschiedene Abteilungen geteilt, weil die Ware von verschiedenen Abladern herrührt oder von verschiedener Beschaffenheit ist, so ist für die Probeziehung jeder Wagen, sowie jede Abteilung als besondere Sendung zu behandeln. Wird nur ein vom Absender nicht abgegrenzter Teil einer Sendung bemängelt, so sind auch Durchschnittsproben des nicht beanstandeten Teiles der Sendung zu nehmen, damit der Durchschnittswert der ganzen Sendung ermittelt werden kann.

Der Sachverständige muß der RG gleichzeitig mit der Übersendung der Proben eine die Einzelheiten des Vorganges der Probeziehung sowie einen Befundbericht enthaltende, von ihm unterschriebene Niederschrift mit der Erklärung übersenden, daß er bereit sei, die Richtigkeit seiner Angaben zu schwören. Für solche Niederschriften sind die den Empfängern von der RG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu benutzen, nötigenfalls sind solche Vordrucke von der RG einzufordern.

Meldet der Absender binnen 12 Geschäftsstunden nach Absendung des Mängelrügen enthaltenden Telegramms, daß er persönlich oder durch einen Vertreter der Probeziehung beizunehmen, oder daß er persönlich oder durch einen von ihm gewählten Sachverständigen gleichfalls Proben zu ziehen wünscht, so ist ihm hierzu Gelegenheit zu geben, falls die Entladung des Getreides dadurch nicht länger als 48 Stunden verzögert wird.

Die Verleihung dieser Vordrücken bewirkt, daß die Sendung als mängelfrei geliefert gilt.

Falls bei Wasserbeladung ordnungsmäig gezogene und versiegelte Schifferproben vorliegen, sind abweichend von vorstehenden Bestimmungen diese maigebend.

§ 6. Wegen Mängel ist nur Preisminderung zulässig. Alle sonstigen Ansprüche, insbesondere auch Schadenersatz-Ansprüche wegen Nichterfüllung, verspäteter oder mangelhafter Erfüllung sind ausgeklöschen.

Falls die RG sich ausnahmsweise und ohne hierzu verpflichtet zu sein, bereiterklärt, Getreide wegen seiner mangelhaften Beschaffenheit wieder abzunehmen, so hat der KA es nach den Weisungen der RG zu versenden. In diesem Falle trägt der KA alle von der Ankunft des Getreides an der Empfangstation bis zur Absendung entstandenen Kosten.

§ 7. Die entleerten Säcke sind so schnell als möglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintreffen des Getreides an der Ankunftsstelle, heil und unverlust, frachtfrei zurückzusenden. Falls die Versendungspapiere des Getreides keinen besonderen Vermerk darüber enthalten, an welche Adresse die Säcke zurückgesandt werden sollen, hat der Empfänger rechtzeitig die RG um Angabe der Sackadresse zu ersuchen.

Bei nicht rechtzeitiger Rücksendung zahlt der KA eine Sackleihgebühr von 1 Mark für die Tonne Getreide. Bei Verzögerung der Rücksendung über einen Monat nach Eintreffen des Getreides zahlt der KA weitere Sackleihgebühren von 25 Pfennig für jede angefangene Woche bis zum Höchstbetrag von 2 Mark, einschließlich der Gebühren für den ersten Monat. Nach Ablauf von einem Monat und vier Wochen von der Lieferung ab gelten die Säcke als am letzten Tage dieser Frist vom KA käuflich übernommen. Wsdann ist außer den verfallenen Sackleihgebühren als Kaufpreis 1,20 Mark für jeden Sack, der mindestens 75 Kilogramm hält, und 80 Pfennig für jeden kleineren Sack zu zahlen. Falls der Reichskanzler nach § 6 Absatz 1 der Bekanntmachung über die Höchstpreise von Brotgetreide vom 23. Juli 1915 die Höchstsätze für Sackleihgebühren oder Sackaufpreise ändert, treten die neuen Höchstsätze an die Stelle der vorstehenden Sätze.

Berauschte und beschädigte Säcke können zurückgewiesen werden. Die RG kann in solchen Fällen Schadenersatz, insbesondere Freistellung von Ansprüchen des Absenders, verlangen.

§ 8. Der KA ist dafür verantwortlich, daß die Betriebe, denen das Getreide zur Verarbeitung überwiesen wird, sämtlichen etwa entfallenden Auszug der RG zum Preise von 165 Mark für die Tonne frei ihrer Verladestelle zur Verfügung stellen.

§ 9. Für die Durchführung der Ansprüche auf Zahlung der Vertragsstrafen nach den Bestimmungen unter V der „Bedingungen“ kommt die Vorschrift des § 12 dieses Vertrages zur Anwendung.

§ 10. Der KA setzt für die Erfüllung aller von ihm den Abnehmern von Getreide auferlegten Verpflichtungen einschließlich der Verpflichtungen im Sinne des § 9 eine zu leistende Sicherheit fest (V, 2 der „Bedingungen“). Eine Rückgabe der geleisteten Sicherheit oder eines Teiles derselben findet vor Ablauf des Geschäftsverkehrs nicht statt. Der KA kann die Sicherheit in voller Höhe bis zum Ablauf von 6 Monaten nach der letzten Lieferung zurück behalten. Mit dem Umpesch auf Rückgabe der Sicherheit kann nicht aufgerechnet werden, auch kann kein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Anspruches geltend gemacht werden.

Die Sicherheitsleistung erfolgt in bar oder durch Übergabe von Wertpapieren gemäß § 234 BGB. oder durch Gesamtburgschaften von Bankfirmen, welche dem RAU genehm sind. Barbeträge werden halbjährlich mit 3½ Prozent Jahreszinsen verzinst. Bankburgschaften werden nur in der vom RAU vorgeschriebenen Form angenommen.

§ 11. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile aus diesem Vertrage ist der Geschäftssitz der Reichsgetreidestelle.

§ 12. Über alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Vertrage entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Schiedsgericht im Sinne des § 24 und der Anlage der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkehr zwischen der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin und den Kommissionären". Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in der Anlage beigefügt.

Berlin, den 16. Juni 1916.

Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H.

gez. Dr. Oppenheimer. gez. Scipio.

Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H.

gez. von Halem. gez. Bürstner.

**Anlage: Bedingungen für die Lieferung von Getreide
an Kaffee-Großröstereien (vom 16. Juni 1916).**

I.

Auf Grund eines Beschlusses des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. werden den Kaffee-Großröstereien 5000 Tonnen Roggen oder Weizen von der Menge, welche den deutschen Getreidekaffee-Fahranten zur Verfügung gestellt war, zur Herstellung von Getreidekaffee geliefert.

Die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle liefert das Getreide an den RAU, der für dieses Geschäft als Kontrahent den Kaffee-Großröstereien gegenüber auftritt.

Der vor Lieferung der Ware zahlbare Preis wird wie folgt festgesetzt: für Roggen 320 Mark für die Tonne, für Weizen 360 Mark für die Tonne, einschließlich Leihfack, ab Verladestelle. Bei Änderungen des Getreidepreises werden die Höchstpreise für die Erzeugnisse unter III und IV vom RAU anderweit festgesetzt. Die Verteilungsgebühr beträgt mindestens 1 Mark für die Tonne.

II.

1. Die Zuweisung von Getreide an Kaffee-Großröstereien erfolgt nur, wenn der Umsatz von geröstetem Kaffee in einem Friedensjahre einen Umfang erreichte, welcher auf Grund der zur Verfügung stehenden Mengen Getreide den Bezug von mindestens 5000 Kilogramm rechtfertigt, und sofern die Kaffee-Großröstereien die im Vertrag mit der Reichsgetreidestelle und in diesen Bedingungen niedergelegten Bestimmungen erfüllen. Bedingung ist ferner, daß die Kaffee-Röstereien für eine sachgemäße Röstung des Getreides Gewähr bieten.

2. Die Betriebe haben dafür zu sorgen, daß etwaige Weisungen des Kriegsausschusses über Lieferung von Getreidekaffee an bestimmte Plätze unverzüglich befolgt werden.

3. Die Betriebe sind verpflichtet, den Beamten des Kriegsausschusses oder den vom Kriegsausschuss bestimmten Sachverständigen jederzeit den Eintritt in ihre Geschäftsräume und die Einsicht in die auf die Verteilung des Getreides bezüglichen Papiere und Abrechnungen zu gestatten.

4. Der Kriegsausschuss behält sich vor, an Betriebe, welche gegen die ihnen nach III auferlegten Verpflichtungen verstochen, die Getreideleferungen einzustellen.

5. Die Abnehmer von Getreide unterwerfen sich bei Streitigkeiten aus II, 1 und 2 der Entscheidung des Kriegsausschusses.

III.

1. Die Betriebe dürfen Getreide zu keinem anderen Zweck verwenden als zur Herstellung von Getreidekaffee. Kann ein Betrieb die erhaltenen Getreidemengen ganz oder teilweise nicht verarbeiten, so hat er sie unverzüglich dem Kriegsausschuss zur Verfügung zu stellen, der sie an andere Mühlen weitergibt.

2. Gemahlene Mischungen von geröstetem Kaffee mit geröstetem Getreide oder anderen Kaffee-Ersatzmitteln dürfen nur in zwei Sorten an den Verbraucher abgegeben werden, und zwar mit 50 v. H. Kaffee nicht über 2,20 Mark für ein Pfund und mit 25 v. H. Kaffee nicht über 1,40 Mark für ein Pfund. Andere Mischungsverhältnisse sind für gemahlene Mischungen von Kaffee mit Kaffee-Ersatzmitteln nicht zulässig.

Wer solche gemahlenen Mischungen verkauft, ist verpflichtet, auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben, wieviel Prozent reiner Bohnenkaffee in der Mischung enthalten sind.

Der Preis für gemahlene Mischungen, bestehend aus geröstetem Getreide mit anderen Kaffee-Ersatzmitteln ohne Kaffee darf 60 Pfennig für ein Pfund für den Konsumenten (Verbraucher) nicht überschreiten.

3. Soweit bei der Herstellung von Korn- oder Weizenkaffee Auspuff entfällt, ist dieser der RG zum Preise von 165 Mark für die Tonne ab Verladestelle der Fabrik zur Verfügung zu stellen.

4. Jeder Betrieb ist verpflichtet, mindestens die Hälfte des erzeugten Getreidekaffees in loser Ware herzustellen und zu vertreiben. Der Kriegsausschuss kann jederzeit verlangen, daß ein größerer Prozentsatz des hergestellten Roggen- oder Weizenkaffees in loser Ware auf den Markt gebracht wird.

5. Die Betriebe dürfen beim Verkauf ihrer Erzeugnisse folgende Preise nicht überschreiten:

für Roggenkaffee

a) beim Verkauf an Zwischenhändler, die an Kleinhändler weiterverkaufen:

für lose Ware 62 Mark für 100 Kilogramm einschließlich Sack,
für Packungen (gut gereinigter, kandierter oder gemälzter Roggen-

kaffee) 68 Mark für 100 Kilogramm einschließlich Verpackung;

b) beim Verkauf an Kleinhändler, die an Verbraucher weiterveräußern:
für lose Ware 65 Mark für 100 Kilogramm einschließlich Sack,
für Packungen (gut gereinigter, kandierter oder gemälzter Roggen-

kaffee) 74 Mark für 100 Kilogramm einschließlich Verpackung;

für Weizenkaffee

a) beim Verkauf an Zwischenhändler, die an Kleinhändler weiterverkaufen:

- für lose Ware 66 Mark für 100 Kilogramm einschließlich Sack;
 für Packungen (gut gereinigter, kandierter oder gemälzter Weizenkaffee) 74 Mark für 100 Kilogramm einschließlich Verpackung;
 b) beim Verkauf an Kleinhändler, die an Verbraucher weiterveräußern:
 für lose Ware 69 Mark für 100 Kilogramm einschließlich Sack;
 für Packungen (gut gereinigter, kandierter oder gemälzter Weizenkaffee) 80 Mark für 100 Kilogramm einschließlich Verpackung.
 Diese Preise gelten frachtfrei Empfangsstation.

6. Der Kriegsausschuss hat das Recht, durch seine Beamten oder durch andere von ihm beauftragte Sachverständige in die Räume, in denen Getreidekaffee hergestellt, aufbewahrt oder verkauft wird, während der Geschäftseid einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Die Unternehmer von Betrieben, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung des Getreidekaffees zu erteilen.

7. Die Betriebe haben unmittelbare oder mittelbare Abnehmer von Getreidekaffee, welche gegen die ihnen nach IV auferlegten Verpflichtungen verstößen, von der Weiterlieferung von Getreidekaffee auszuschließen.

IV.

Die Abnehmer, welche Roggen bzw. Weizen zur Herstellung von Getreidekaffee erhalten, sind vertraglich verpflichtet, ihren Abnehmern vertraglich folgende Verpflichtungen vorzuschreiben:

1. Die Großhändler dürfen beim Verkauf an Kleinhändler die unter III, 5 b erwähnten Preise nicht überschreiten.

2. Die Abnehmer dürfen im Kleinverkauf an den Verbraucher folgende Preise nicht überschreiten:

für losen Kornkaffee 0,38 Mark für das Pfund;
 für gepackten (gut gereinigten, kandierten oder gemälzten) Kornkaffee 0,45 Mark für das Pfund;
 für losen Weizenkaffee 0,40 Mark für das Pfund;
 für gepackten (gut gereinigten, kandierten oder gemälzten) Weizenkaffee 0,48 Mark für das Pfund.

3. Die Kleinhändler haben in allen zum Verkauf an Verbraucher bestimmten Räumen leicht sichtbare Anschläge mit folgender, deutlich lesbbarer Aufschrift anzubringen:

"Laut Anordnung des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Erzeugmittel G. m. b. H. darf der Preis für losen Kornkaffee 0,38 Mark für das Pfund, für gepackten (kandierten oder gemälzten) Kornkaffee 0,45 Mark für das Pfund nicht übersteigen. Für losen Weizenkaffee darf der Preis beim Verkauf an Verbraucher 0,40 Mark für das Pfund, für gepackten (kandierten oder gemälzten) Weizenkaffee 0,48 Mark für das Pfund nicht übersteigen."

4. Abnehmer, welche Kornkaffee oder Weizenkaffee an andere Händler weiterverkaufen, müssen die unter 1 bis 3 genannten Verpflichtungen über Höchstpreise und Preisaushang ihren Abnehmern vertraglich auferlegen.

V.

1. Die Abnehmer von Roggen und Weizen zahlen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen, die nach diesen Bedingungen ihnen auferlegt sind, folgende Vertragsstrafen an den KA:

- a) für je 100 Kilogramm Getreide, die ohne vorherige Zustimmung des KA zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Kornkaffee bzw. Weizenkaffee verwendet werden, 100 Mark;
- b) für jede angefangenen 100 Kilogramm Ausputz, die entgegen der Verpflichtung unter III nicht der AG zur Verfügung gestellt worden sind, 100 Mark;
- c) für den Fall der Übertretung der Vorschrift unter III, 4 für jede angefangenen 100 Kilogramm, die über das zulässige Maß hinaus in gepackter Ware in den Verkehr gebracht worden sind, 100 Mark;
- d) für jedes Kilogramm Getreidekaffee, das von den Herstellern unter Verletzung der Preisvorschriften unter III, 5 verkauft wird, 100 Mark;
- e) für jeden Fall der Verhinderung oder des Versuches der Hinderung, die Geschäftsräume der Betriebe der Hersteller zu betreten und die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen (II, 3 und III, 6), 500 Mark;
- f) für jede Woche schulhafter Verzögerung in der Erfüllung einer Forderung des Kriegsausschusses nach II 2 500 Mark.

Über die Verwendung der eingezogenen Vertragsstrafen zu Zwecken der Kriegsfürsorge bestimmt der KA.

2. Jeder Abnehmer verpflichtet sich, bei dem Kriegsausschuss zur Sicherstellung dieser Vertragsstrafen 20 Mark für die Tonne der ihm zugesprochenen Getreideanteile zu hinterlegen. Der gesamte bei dem KA hinterlegte Betrag haftet dem KA für Verstöße des einzelnen Abnehmers gegen die vorstehenden Bedingungen, sofern die Vertragsstrafe von dem vertragsuntreuen Abnehmer nicht begetrieben werden kann.

Anlage 5 (zu Seite 13).

Verpflichtungsschein für die Cichorienkaffee-Fabriken über die Herstellung und den Vertrieb von Cichorienkaffee und anderen Kaffee-Ersatzmitteln ab Herbst 1916.

Unabhängig von vertraglichen oder allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Lieferung von Cichorienwurzeln zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln Geltung haben, verpflichte ich mich zur Einhaltung folgender Bedingungen:

1. Die nachstehend verzeichneten Fabrikate nicht zu höheren Preisen als wie folgt in den Verbrauch zu bringen:

Ab Herbst 1916	für Großhändler, welche an Kleinhandler weiterverkaufen, pro Pfund	für Kleinhandler, welche an Verbraucher weiterverkaufen, pro Pfund	für die Verbraucher pro Pfund
	18	18	18
I. Lose Eichorie	36 $\frac{1}{2}$	40	48
II. Eichorie in Pfundpaketen	38	41 $\frac{1}{2}$	50
III. Eichorie in Halbpfund- paketen	39	42 $\frac{1}{2}$	50
IV. Kleinere Pakete als Halb- pfundpakete dürfen nicht mehr kosten als . . .	40	43 $\frac{1}{2}$	52
V. Eichorie, bessere Sorten in Holzfäschchen oder Kartons, sowie Eichorienfabrikate in Griechform.	43	47	56
VI. Kaffee-Ersatzmischungen aus Eichorie, Rüben, Getreide, Eichelnu, Feigen usw., Pfund- oder Halbpfundpakete . . .	47	51	60

Die Preise verstehen sich franko Station des Empfängers einschließlich Verpackung, bestehend aus Kisten, Fässern, Säcken oder anderem Verpackungsmaterial. Unter die Richtreihe der Kategorie VI „Kaffee-Ersatzmischungen“ fallen sämtliche Mischungen, denen irgend ein vom Kriegsausschuß freigegebener oder gelieferter Rohstoff beigemischt ist. Abnehmern, welche meine Fabrikate zu Mischzwecken verwenden, werde ich diese Bedingung zur Kenntnis bringen und sie auf die Einhaltung verpflichten.

2. Jeden Abnehmer meiner Fabrikate auf die Einhaltung der vorgenannten Kleinhandels-Preise zu verpflichten und darauf hinzuweisen, daß die Überschreitung dieser Preise zur Einstellung weiterer Lieferungen führt.

3. Falls mir die Richteinhal tung der unter 1. genannten Richtpreise für die Fabrikanten nachgewiesen wird, bin ich mir bewußt, daß die zuständigen Stellen das Recht besitzen, weitere Lieferungen von Rohstoffen an mich einzustellen und über etwaige noch vorhandene Vorräte anderweitig zu verfügen.

4. Anordnungen des Präsidenten des Kriegernährungsamts, des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Berlin, oder einer anderen vom Präsidenten des Kriegernährungsamts bezeichneten Stelle hinsichtlich des Vertriebs meiner Fabrikate oder Anteile hiervon oder über diese selbst werde ich befolgen.

5. Zum Zwecke einer gleichmäßigen Versorgung der deutschen Bevölkerung verpflichte ich mich, die Fabrikate denjenigen Abnehmern des Fachhandels anteilmäßig zu liefern, welche in den letzten Jahren regelmäßige Abnehmer meiner Fabrikate gewesen sind, sofern nicht nach Abfall 4 über meine Fabrikate anderweitig verfügt wird. Großabnehmer meiner Fabrikate werde ich darauf verpflichten, daß sie ihrerseits eine anteilmäßige Belieferung

der regelmäßigen Kleinabnehmer durchführen und die Kleinabnehmer auf die Kleinhandelspreise verpflichten.

Ferner verpflichte ich mich, von der mir ab 1. Oktober 1916 zur Verfügung gestellten Gesamtmenge Eichorienwurzeln monatlich ein Zwölftel als Fabrikat in den Verkehr zu bringen und meinen Abnehmern gleichmäßige Anteile bis zur neuen Ernte im Oktober 1917 zu liefern.

6. Auf Beschwerden aus meinen Abnehmerkreisen über die Belieferung mit meinen Fabrikaten werde ich dem Kriegsausschuß zur Prüfung der Beschwerden genaue Angaben über die Lieferungen an den Beschwerdeführenden in den Jahren 1913, 1914, 1915 und 1916 machen.

7. Sofern mir vom Kriegsausschuß Darr-Rüben zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln zugeteilt werden, erkenne ich für die Fabrikate aus den Darr-Rüben die gleichen Bedingungen wie für Eichorienwurzeln als für mich verbindlich an.

Anlage 6 (zu Seite 13).

Verpflichtungsschein für die Getreidekaffee-Fabriken über die Herstellung und den Vertrieb von Getreidekaffee und anderen Kaffee-Ersatzmitteln ab Herbst 1916.

Unabhängig von vertraglichen oder allgemeinen Bestimmungen, welche für die Lieferung von Gerste zur Herstellung von Malzkaffee, Kaffeemalz, Gerstenkaffee und von Kaffee-Ersatzmitteln Geltung haben, verpflichte ich mich zur Einhaltung der vom Präsidenten des Kriegernährungsamts festgesetzten Verkaufspreise und Bedingungen.

1. Die nachstehend verzeichneten Fabrikate nicht zu höheren Preisen in den Verbrauch zu bringen:

Ab 6. Dezember 1916	Für Großhändler, welche an Kleinhändler weiterverkaufen, für den Zentner	Für Kleinhändler, welche an Verbraucher weiterverkaufen, für den Zentner	Für die Verbraucher für das Pfund
	M	M	g
I. Malzkaffee und Kaffeemalz in Paketen	44.50	47.—	52
II. Malzkaffee und Kaffeemalz los	42.—	44.50	50
III. Gerstenkaffee, los	36.20	38.—	43
IV. Kaffee-Ersatzmilchungen aus Getreide, Eichorie, Rüben, Eicheln, Feigen usw. in Paketen	47.—	51.—	60

Die Preise verstehen sich franco Station des Empfängers usw. (Der letzte Absatz von Ziffer 1 und Ziffern 2 bis 6 stimmen mit Anlage 5 (Seite 49/51) im Wortlaut überein.)

7. Sofern ich Kaffee-Ersatzmischungen mit Bohnenkaffee aus den mir freigegebenen oder gelieferten Rohstoffen herstelle, verpflichte ich mich folgende Preise nicht zu überschreiten:

	Für Klein-händler, welche an Verbraucher weiterverkaufen, für das Pfund	Für die Verbraucher für das Pfund
	M	M
I. Kaffee-Ersatzmischungen mit 10 Prozent Bohnenkaffee.	0.82	0.92
II. Kaffee-Ersatzmischungen mit 25 Prozent Bohnenkaffee.	1.30	1.40
III. Kaffee-Ersatzmischungen mit 50 Prozent Bohnenkaffee.	2.10	2.20

Anlage 7 (zu Seite 15 bis 28).

Rundschreiben des Staatssekretärs des Kriegernährungs-amtes vom 26. Dezember 1917 an die Bundesregierungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Kaffee-Ersatz.

Die sich mehr und mehr geltend machenden Schwierigkeiten, die Bevölkerung mit Kaffee-Ersatz zu angemessenen Preisen zu versorgen, haben mich veranlaßt, den Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. zu beauftragen, die Versorgung der Bevölkerung mit Kaffee-Ersatz durch eine geregelte Belieferung des Handels unter Mitüberwachung der Kommunalverbände und Gemeinden in die Wege zu leiten.

I. In Friedenszeiten betrug der Gesamtverbrauch an geröstetem Kaffee und an Kaffee-Ersatzmitteln etwa 329 000 Tonnen, wovon rund 326 000 Tonnen auf die Zivilbevölkerung entfielen. Um eine gleiche Menge Kaffee-Ersatzmittel herzustellen, würde mindestens das Fünffache an Naturerzeugnissen erforderlich sein, sofern man nicht ausschließlich auf Getreide, insbesondere Gerste, zurückgreifen will. Es ist nicht möglich, in dieser Menge Naturprodukte zur Verfügung zu stellen. Ferner verbietet die Lage der Kohlenversorgung die Verarbeitung großer Mengen von Rohstoffen mit großem Wassergehalt, und schließlich haben sich die Anforderungen der Heeresverwaltung an Kaffee-Ersatzmittel so bedeutend gesteigert, daß die an die Zivilbevölkerung zu verteilenden Mengen an Kaffee-Ersatzmitteln erheblich

unter dem Friedensbedarf bleiben müssen. Eine gleichmäßige Verteilung der verhältnismäßig geringen Mengen nach der Kopfmenge würde in keinem Falle befriedigen, selbst dann nicht, wenn die Getreide-Selbstversorger von vornherein außer Betracht gelassen werden. Ich habe mich daher entschlossen, die Verteilung, wie in ähnlichen Fällen, in denen die zur Verteilung verfügbaren Mengen besonders knapp sind, nach dem Grade des Bedürfnisses abzustufen. Die Kommunalverbände sind zu diesem Zwecke in Gruppen eingeteilt worden, und zwar hat sich der Vorstand des Kriegernährungsamts nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse für folgende Gruppierung entschieden:

Gruppe I umfasst die Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern,

Gruppe II die Großstädte mit 100 000 bis zu 500 000 Einwohnern,

Gruppe III die Großstädte mit 500 000 Einwohnern und darüber.

In der Gruppe I müssten die Getreide-Selbstversorger grundsätzlich ganz ausscheiden. Die Mitdeckung ihres Bedarfs verbietet der Mangel an Rohstoffen; in der Möglichkeit der Bereitung eines Warmgetränkes sind sie zudem immer noch besser gestellt als die Bewohner der Städte. Immerhin sind sie zur Sicherheit nur mit 90 v. H. abgestellt worden. In den Gruppen II und III erschien eine Ausscheidung der Selbstversorger hingegen unzuñlich, zumal sie dort nur eine untergeordnete Rolle spielen und die Mitdeckung ihres Bedarfs nicht ins Gewicht fällt.

In die zweite Gruppe sind auch die am schwersten zu versorgenden Industriegemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern aufgenommen worden. Weiter in der Begünstigung dieser Gemeinden zu gehen verbietet die Rohstoff- und Brennstoffflage.

Zu den hierauf festgestellten Zahlen der Kaffee-Ersatz-Versorgungsberechtigten sind folgende Zuschläge gemacht worden:

1. für Urlauber und sonstige Militärpersonen, die in die Versorgung der Zivilbevölkerung einbezogen sind, 10 v. H. der bei der letzten Volkszählung gezählten Militärpersonen,
2. für den Bedarf der Krankenhäuser 1 v. H.,
3. für den Bedarf der Hotels, Kaffees, Wirtschaften, Fabrik-Kantinen und anderer Großverbraucher sowie zum Ausgleich von Bevölkerungsverschiebungen gegenüber den der Berechnung zugrunde gelegten Zahlen ein Zuschlag, der sich nach den einzelnen Gruppen abstuft. Er beträgt:
 - a) in der I. Gruppe für Gemeinden unter 20 000 Einwohnern 4 v. H., für Gemeinden mit 20 000 Einwohnern und darüber 6 v. H.,
 - b) in der II. Gruppe 8 v. H.,
 - c) in der III. Gruppe 10 v. H.

Was die zur Verfügung gestellten Kopfmengen anbelangt, so musste bei ihnen nach dem größeren oder geringeren Bedürfnis auch nach der Jahreszeit abgestellt werden. Der Wirtschaftsplan umfasst die Zeit von Mitte Januar bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres; für die schwierigeren 4 Wintermonate, von Mitte Januar bis Mitte Mai 1918, ist eine stärkere Belieferung als für die darauffolgenden Sommermonate vorgesehen. Die Bedarfsvverbände erhalten:

1. in den Wintermonaten:

in Gruppe I für jeden Kaffee-Ersatz-Versorgungsberechtigten 250 Gramm für je 45 Tage,

- in Gruppe II für jeden Versorgungsberechtigten 250 Gramm für je 30 Tage,
 in Gruppe III für jeden Versorgungsberechtigten 250 Gramm für je 24 Tage;
 2. in den Sommermonaten:
 in Gruppe I für jeden Versorgungsberechtigten 250 Gramm für je 60 Tage,
 in Gruppe II für jeden Versorgungsberechtigten 250 Gramm für je 45 Tage,
 in Gruppe III für jeden Versorgungsberechtigten 250 Gramm für je 36 Tage.

II. Als Rohstoffe für die zur Verteilung gelangenden Kaffee-Ersatzmittel habe ich neben Eichorie und einer geringen Menge Gerste, auf deren Verarbeitung auf Kaffee-Ersatz im Hinblick auf die Brennstofflage und den Heeresbedarf leider nicht ganz verzichtet werden kann, in erster Linie gedarre, nicht zur Zuckerherstellung verwendete Zuckerrüben, ferner eine Reihe von Futtermitteln, die der Absatzberechtigung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. unterliegen, wie Eicheln, getrocknete Obsttrosster, Spargelsamen, Alzaiensamen und dergleichen und gedarre Rübenstangen zur Verfügung gestellt. Die Rohstoffe werden den Fabriken durch den Kriegsausschuss für Kaffee zu dem Einheitspreise von 62 Pfennig für 100 Kilogramm geliefert. Die belieferten Fabriken stehen unter Aufsicht des Kriegsausschusses und müssen ihr gesamtes Erzeugnis zu seiner Verfügung halten. Der Verkauf der Fertigfabrikate erfolgt zu den durch die Verordnung vom 16. November 1917 festgelegten einheitlichen Höchstpreisen.

Die private gewerbsmäßige Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln neben der Organisation des Kriegsausschusses ist insoweit noch möglich, als die Höchstpreise eingehalten werden und zweitelloß verkehrsreise Rohstoffe verarbeitet werden. Seitdem ist sie größtenteils unter Verwendung behördlich bewirtschafteter, widerrechtlich erworbener Rohstoffe erfolgt. Die festgelegten einheitlichen Höchstpreise werden dies künftig kaum mehr zulassen und bewirken, daß diese Rohstoffe dem Zugriff der Reichsstellen vorbehalten bleiben, denen sie zu kommen.

III. Die Durchführung der Verteilung soll im Hinblick auf die berechtigte Forderung des Handels, ihn, soweit er noch tätig ist, möglichst lebensfähig zu erhalten, grundsätzlich nur durch den Handel erfolgen. Den Kommunen soll jedoch die verwaltungsmäßige Überwachung des Vertriebs der Kaffee-Ersatzmittel auf Grund eines Bezugscheinsystems vorbehalten bleiben....

Sollte dortseits gewünscht werden, daß bei künftigen Verteilungen als Kommunalverband ein weiteres Gebiet (Provinz, Regierungsbezirk) behandelt wird, so stelle ich anheim, sich hierwegen mit dem Kreisausschuss in Verbindung zu legen. Von einer Änderung des Vertriebes der Ware durch den Handel könnte jedoch grundsätzlich nicht abgesehen werden; auch lassen die festgelegten Höchstpreise die Einschaltung von Geschäftsabteilungen der Verbände (Bezirkszentralen und dergleichen) nicht zu.

Anlage 8 (zu Seite 28).

Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (RGBl. S. 1053).

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750) wird verordnet:

4. April 1916 (RGBl. S. 233)

§ 1.

Wer Kaffee-Ersatzmittel in nicht verpackter Form (lose Ware) an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, durch deutlich sichtbaren Aushang in den Verkaufsräumen den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt, sowie den Kleinhandelspreis bekanntzugeben.

Für Kaffee-Ersatzmittel, die in Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden, bleiben die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 422) unberührt.

§ 2.

Als Kaffee-Ersatzmittel im Sinn dieser Verordnung gelten auch Mischungen von solchen mit Bohnenkaffee.

Das Vermischen von Kaffee-Ersatzmitteln aus Getreide oder Malz mit anderen Kaffee-Ersatzmitteln ist nur mit Genehmigung des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin zulässig.

§ 3.

Der Preis für Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Malz darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler

für Ware in geschlossenen Packungen oder	44,30	Mark für 50 Kilo
Behältnissen	37,75	" " 50 "
für lose Ware	42,—	" " 50 "
- b) beim Verkauf an Kleinhändler

für Ware in geschlossenen Packungen oder	48,—	" " 50 "
Behältnissen	52	" " 1 "
für lose Ware	42,—	" " 50 "
- c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel)

für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist, 56 Pfennig für 1 Pfund	56	Pfennig für 1 Pfund
für andere Ware	52	" " 1 "

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen "Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 4.

Der Preis für andere Kaffee-Ersatzmittel darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler

für Ware in geschlossenen Packungen oder	68,50	Mark für 50 Kilo
Behältnissen	61,25	" " 50 "
für lose Ware		

- b) beim Verkauf an Kleinhandler
 für Ware in geschlossenen Packungen oder
 Behältnissen 72,50 Mark für 50 Kilo
 für lose Ware 66,75 " " 50 "
 c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel)
 für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an
 den Kleinhandler geliefert worden ist, 84 Pfennig für 1 Pfund
 für andere Ware 80 " 1
 Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen "Bruchteile eines
 Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin, kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegernährungsamts für die Preise von Feigenkaffee und Kaffee-Essenzen abweichende Bestimmungen treffen.

§ 5.

Beim Verkauf an Großhändler und Kleinhandler hat die Lieferung zu den festgelegten Preisen frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers einschließlich Verpackung zu erfolgen.

§ 6.

Wer Stoffe zur Verarbeitung auf Kaffee-Ersatzmittel durch den Kriegsausschuss zugewiesen erhält, hat die von ihm hergestellten Kaffee-Ersatzmittel, auch soweit sie aus anderen Stoffen hergestellt sind, nach den Weisungen des Kriegsausschusses zu liefern.

§ 7.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl S. 25), 23. März 1916 (RGBl S. 183) und 22. März 1917 (RGBl S. 253).

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt oder in dem vorgeschriebenen Aushang Angaben macht, die der Wahrheit nicht entsprechen;
2. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 2, § 6 oder den auf Grund des § 4 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die Zu widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Verkauf von Kaffee-Ersatzmitteln, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befinden, können die Kommunalverbände

und Gemeinden Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich zu lassen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 23. November 1917 in Kraft.
Berlin, den 16. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts
von Waldow.

Aulage 9 (zu Seite 28/29).

Rundschreiben des Kriegsausschusses vom 20. Februar 1918 an die Kommunalverbände über die Bestandsaufnahme teurer Kaffee-Ersatzmittel.

Laut Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichsgesetzbuch S. 1053), § 9, und Ergänzung vom 18. Dezember 1917 (Reichsgesetzbuch S. 1109) ist für Kaffee-Ersatzmittel, welche sich bei Inkrafttreten der Verordnung schon im Handel befanden, eine Ausnahme für den Verkauf zu höheren Preisen mit Genehmigung der Kommunalverbände und Gemeinden zugelassen worden.

Nach dem 15. März 1918 dürfen auch solche Kaffee-Ersatzmittel nur noch zu den allgemeinen Höchstpreisen an die Verbraucher abgegeben werden.

Ich bitte, im dortigen Kommunalverbände die entsprechenden Schritte zur Feststellung einleiten zu wollen, welche Mengen Kaffee Ersatzmittel, deren Einstandspreis über dem Höchstpreise liegt, am 15. März noch vorhanden sind.

An die Besitzer derartiger Bestände wären die folgenden Fragen zu stellen:

1. Genaue Adresse des Besitzers?
2. Vorhandene Menge?
3. Aus welchen Rohstoffen hergestellt?
4. Wer ist der Hersteller oder Lieferer?
5. Datum der Lieferung?

Die Entscheidung darüber, ob und etwa welche Maßnahmen bezüglich der sich bei der Bestandsaufnahme am 15. März 1918 noch ergebenden Vorräte zu ergreifen sind, zum Zweck der Abwendung empfindlicher Schädigungen von Besitzern von rechtmäßig erworbenen oder hergestellten Kaffee-Ersatzmitteln, kann erst getroffen werden, wenn die Bestandsaufnahme vorliegt. Ich bitte die Kommunalverbände, die vorhandenen Bestände bis 25. März 1918 auf dem beigefügten Schema dem Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Abteilung Ersatzmittel, Berlin W 9, Potsdamer Platz 3, bekanntgeben zu wollen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats.
Jungel.

Anlage 10 (zu Seite 28/29).

Rundschreiben des Kriegsausschusses vom 18. April 1918 an die Kommunalverbände über das Ergebnis der Bestandsaufnahme teurer Kaffee-Ersatzmittel und deren Verwertung.

Bei der Regelung der Versorgung des Heeres und der Zivilbevölkerung mit Kaffee-Ersatzmitteln hat sich ein erheblicher Mangel an Rohstoffen ergeben. Insbesondere muß Gerste, welche in größerem Umfange zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln vorgesehen war, in verstärktem Maße zur Brotstreckung und zur Deckung des Hartfutterbedarfs des Heeres herangezogen werden. Wir haben uns daher gezwungen, die ursprünglich vorgesehenen Fristen für die Belieferungen mit Kaffee-Ersatz zu verlängern. Die bisher gelieferten Mengen müssen für die Zeit bis zum 15. Mai 1918 reichen.

Die für die Versorgung nach Mitte Mai 1918 verfügbaren Rohstoffmengen lassen eine Versorgung der dortigen Bevölkerung mit Kaffee-Ersatz nur in dem Umfange zu, daß innerhalb der Sommermonate (vom 16. Mai bis 15. August) im ganzen 375 Gramm an jeden versorgungsberechtigten Einwohner des dortigen Kommunalverbandes gegeben werden können. Die Versorgung der Bevölkerung mit Kaffee-Ersatz nach dem 15. August 1918 wird davon abhängen, inwieweit Rohstoffe alsbald aus der neuen Ernte zur Verfügung gestellt werden können.

Auch die Lieferungen bis Mitte August in vorstehendem Umfange sind nur möglich, wenn die noch im Besitz der Versorgungsverbände und des Handels befindlichen älteren Vorräte an teurem Kaffee-Ersatz wenigstens teilweise herangezogen werden. Bei der auf den 15. März 1918 vom Kriegsausschuß veranstalteten Bestandsaufnahme hat sich eine Menge von insgesamt etwa 9000 Tonnen ergeben. Hinsichtlich der Verwertung dieser Mengen hat der Herr Staatssekretär des Kriegernährungsamts in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen und an den Kriegsausschuß folgendes angeordnet:

„Ihre Einbeziehung in die allgemeine Nationierung in vollem Umfange, etwa in der Weise, daß der Kriegsausschuß die Bestände übernimmt und unter Erhöhung des allgemeinen Höchstpreises zu einem Einheitspreise in den Verkehr bringt, ist schon aus dem Grunde nicht möglich, weil dieser Weg so lange Zeit in Anspruch nehmen würde, daß sie für die Deckung jenes Fehlbetrages bedeutungslos würden. Es muß deshalb auf eine dezentralisierte Verwertung jener Vorräte unter Entlastung der Versorgung durch den Kriegsausschuß abgehoben werden. Diese soll dadurch erreicht werden, daß die Kommunalverbände ermächtigt und veranlaßt werden, jene Vorräte zu einem den bestehenden Höchstpreis übersteigenden Preise in den Verkehr zu bringen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie zur geregelten Versorgung der Bevölkerung mit Kaffee-Ersatz herangezogen werden und dafür gesorgt wird, daß ein Nachschieben etwa erneut widerrechtlich hergestellter Mengen unterbleibt.“

Der Kriegsausschuß hat sodann von dem Herrn Staatssekretär des Kriegernährungsamts den Auftrag erhalten, den Kommunalverbänden folgendes mitzuteilen:

1. „Die in Betracht kommenden Kommunalverbände haben dem Kriegsausschuß bis zum 15. Mai 1918 anzugeben, ob und welche Mengen der bei ihnen bei der Bestandsaufnahme am 15. März 1918 an-

gezeigten Bestände an teuren Kaffee-Ersatzmitteln sie in ihre Nationierung einbeziehen wollen. Die in Anspruch genommenen Mengen sind hierbei nach den einzelnen Posten der Anmeldung bestimmt zu bezeichnen.

2. Für diese Mengen, aber nur für diese, können die Kommunalverbände mit Beschränkung bis zum 30. September 1918 Ausnahmen von den bestehenden Höchstpreisen mit der Maßgabe zulassen, daß durch geeignete Maßnahmen (z. B. bestimmte Packungen, Vertrieb nur in bestimmten Abgabestellen oder vergleichbarer) Vorfahrt gegen ein Nachschieben etwa erneut widerrechtlich hergestellter Kaffee-Ersatzmittel getroffen wird. Sollte diese Vorlage nicht oder nicht mit Erfolg getroffen werden, so behalte ich mir Zurücknahme der Ermächtigung zum Verkaufe über Höchstpreis vor. Die Bewilligung der Ausnahme vom Höchstpreise soll grundsätzlich mit einer Nachprüfung der Preise und der Festlegung folcher für die fraglichen Mengen verbunden sein. Letztere wird auf Grund der Gutachten der zuständigen Preisprüfungsstelle zu erfolgen haben. Das Vermischen der teuren Kaffee-Ersatzmittel mit den vom Kriegsausschuß gelieferten und die Berechnung eines Einheitspreises für diese und jene können im Interesse einer Überwachung des Verkehrs mit Kaffee-Ersatz nicht zugelassen werden.

Soweit an Stelle der Kommunalverbände weitere Bezirke für die Durchführung der Versorgung mit Kaffee-Ersatz als einheitliches Versorgungsgebiet behandelt und vom Kriegsausschuß beliefert werden, gelten diese Bezirke als Kommunalverbände im Sinne dieses Schreibens.

2. Für die Anrechnung der teuren Kaffee-Ersatzmittelmengen auf die vom Kriegsausschuß zu liefernden gilt folgendes:

a) Für alle Kommunalverbände, in deren Gebiet am 15. März 1918 nach der Bestandsaufnahme Bestände an Kaffee-Ersatz noch zu höherem Preise vorhanden waren, werden die vom Kriegsausschuß für die Großverbraucher an sich zu liefernden Mengen gesperrt. Es muß den Kommunalverbänden überlassen bleiben, die Großverbraucher auf den Ankauf jener Bestände bis zur Höhe ihres Zuschlags zu verweisen. Die in den einzelnen Kommunalverbänden am 15. März 1918 vorhandenen Bestände werden den Kommunalverbänden bis zur Höhe des Zuschlages für die Großverbraucher, jedoch nur zur Hälfte angerechnet.

b) Nimmt der Kommunalverband darüber hinaus weitere Mengen in Anspruch, so werden diese ebenfalls nur zur Hälfte auf die ihm vom Kriegsausschuß zu liefernden Mengen angerechnet; es steht ihm somit die zweite Hälfte jener Mengen zur Aufbesserung der Rationen der letzteren zur Verfügung.

c) Es muß Wert darauf gelegt werden, daß in erster Linie die kleineren Posten, die in der Hand eines Besitzers 100 Kilogramm nicht übersteigen, in jedem Falle in Anspruch genommen werden. Diese Mengen werden daher auch dann zur Hälfte angerechnet, wenn sie vom Kommunalverband nach a oder b nicht in Anspruch genommen werden.

d) Bei der Anrechnung (a—c) bleiben diejenigen Mengen außer Betracht, die nach dem Gutachten einer behördlichen Sachverständigen Stelle oder im Streitfalle nach dem Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamts genügungstätig sind.

4. In welcher Form die Verbände den in Anspruch genommenen teuren Kaffee-Ersatz in die allgemeine Nationierung einbeziehen,

bleibt ihnen überlassen. Es kommt in Frage, daß sie sie teils den Großverbrauchern ihres Bezirks zuführen, teils neben Karten für die von dem Kriegsausschuß zum Höchstpreise gelieferten Kaffee-Ersatzmittel auf Antrag besondere Zusatzkarten ausgeben, welche zum Bezug der teuren Kaffee-Ersatzmittel berechtigen; teils wird auch nach den örtlichen Verhältnissen eine Scheidung in der Versorgung infolfern eintreten können, daß der weniger bemittelten Bevölkerung (Kriegerfrauen, Hilfsbedürftigen) ausschließlich die billigen Kaffee-Ersatzmittel des Kriegsausschusses vorbehalten bleiben, während die teuren Kaffee-Ersatzmittel für die Versorgung der wohlhabenderen Schichten verwandt werden.

5. Bleiben nach den vorstehenden Maßnahmen einwandsfrei genügtaugliche Bestände in größerem Umfange noch im Besitz des Handels, so wird sich der Kriegsausschuß bemühen, diese bei Großverbrauchern anderer Verbände unterzubringen. Bestimmte Zusagen können jedoch in dieser Hinsicht nicht gemacht werden; es liegt also im Interesse des Handels sowohl als auch im Interesse der Streckung der durch den Kriegsausschuß den Verbänden zugeführten Mengen, daß die Verbände von der vorgezeichneten Möglichkeit der Transpruchnahme der Vorräte in möglichst großem Umfange Gebrauch machen."

Auf Grund dieser Anordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegs- ernährungsamts beehe ich mich, ergeben zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Berlin W. 9, zuverlässig bis zum 15. Mai 1918 die in dem Absatz 1 bestimmten Angaben bezw. Nachricht erhält, falls von der freiwilligen Übernahme der Bestände kein Gebrauch gemacht werden soll. Ich weise nochmals darauf hin, daß die in Anspruch genommenen Mengen nach den einzelnen Posten der Anmeldung bestimmt zu bezeichnen sind.

Ein Beispiel der Anrechnung ist im Nachstehenden abgedruckt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

Dr. Jungel.

Beispiel
für die Anrechnung der teuren Kaffee-Ersatzmittel auf die durch den Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. zur Verfügung gestellten Mengen Kaffee-Ersatzmittel zu Höchstpreisen:

Der Bedarfsanteil eines Kommunalverbandes

beträgt 10 Tonnen

Er übernimmt an teuren Kaffee-Ersatzmitteln 5 Tonnen. Von diesen 5 Tonnen wird auf den Bedarfsanteil die Hälfte angerechnet, also

$2\frac{1}{2}$ Tonnen

sodass dem Kommunalverband durch den Kriegsausschuß noch zur Verfügung gestellt werden.

$7\frac{1}{2}$ Tonnen

Der Kommunalverband verfügt alsdann über durch den Kriegsausschuß zur Verfügung gestellte Kaffee-Ersatzmittel und weiter über teure Kaffee-Ersatzmittel, insgesamt also über Kaffee-Ersatzmittel.

5 Tonnen

$12\frac{1}{2}$ Tonnen

Anlage 11 (zu Seite 32).

Rundschreiben des Staatssekretärs des Kriegernährungs-amtes vom 14. November 1917 an sämtliche Kriegs-gesellschaften für das Ernährungswesen wegen Beschaffung von Rohstoffen für Kaffee-Ersatzzwecke.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. ist von mir beauftragt worden, nach einem von mir festgelegten Wirtschafts-plane eine ausreichende Menge von Kaffee-Ersatzmitteln herzustellen und an die Bevölkerung zu verteilen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, daß die Verfügung über alle behördlich bewirtschafteten Rohstoffe, die für die Kaffee-Ersatzmittel-Herstellung in Frage kommen, in der Hand des Kriegsausschusses vereinigt ist.

Ich beehre mich daher zu ersuchen, Einleitung zu treffen, daß die von der dortigen Stelle bewirtschafteten Rohstoffe zwecks Verarbeitung auf Kaffee-Ersatz ausschließlich dem Kriegsausschuß für Kaffee zur Verfügung ge-stellt werden. Eine unmittelbare Belieferung von Kaffee-Ersatzmittel-Betrieben ohne Anweisung des Kriegsausschusses darf künftig in keinem Falle mehr Platz greifen.

Anlage 12 (zu Seite 32).

Bestimmungen des Kriegsausschusses über die Belieferung
der Kaffee-Ersatzmittel-Fabriken mit Rohstoffen.

1. Rohstoffzuteilung.

Der Kriegsausschuß beliefert mit Rohstoffen und Halbfabrikaten (nach-stehend kurz als Rohstoffe bezeichnet) diejenigen Kaffee-Ersatzmittel-Fabriken, die schon vor dem 1. August 1914 Kaffee-Ersatzmittel in größerem Umfange fabrikmäßig hergestellt haben und vom Kriegsamt mit Rücksicht auf die Materialienversorgung (Kohlen und dergl.) zugelassen sind. Maßgebend für den Umfang der Belieferung ist das gegenseitige Verhältnis der in den Jahren 1913 und 1914 verarbeiteten Mengen, bei den Getreidekaffee-Fabriken das Verhältnis der von der Zusammenlegungs-Kommission im Auftrage des Kriegsamts festgesetzten Kontingente. Die Zuweisung einer Belieferungs-menge gibt keinen Anspruch auf die Belieferung; sie ist jederzeit widerruflich.

2.

Die nachstehend aufgeführten allgemeinen Lieferungsbedingungen gelten nur insoweit, als nicht der Kriegsausschuß andere oder besondere Bestim-mungen feststellt.

3. Abnahme der Ware und Sachmängel.

Für die Abnahme der Ware und etwaige dem Käufer bei Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware zustehende Rechte sind die hierauf bezüglichen, der belieferten Firma mitgeteilten Vorschriften der liefernden Reichsstellen oder Kriegsgesellschaften, von denen der Kriegsausschuß die Rohstoffe häufig übernahm, maßgebend. Insbesondere gilt es für die Rügefrist, das bei Mangelhaftigkeit der Ware zu beobachtende Verfahren und die Stelle oder Firma, der gegenüber der Mangel anzuseigen ist. In Ansehung der Abnahme und des Mängelprüfungserfahrens derjenigen Rohstoffe, die der Kriegsausschuß von anderen Reichsstellen oder Kriegsgesellschaften nicht häufig bezogen hat, bewendet es bei den vom Kriegsausschuß hierüber aufgestellten Vorschriften.

4. Zahlung.

Der Kaufpreis ist sofort bei Anforderung durch den Kriegsausschuß an die von ihm jeweils bezeichnete Zahlstelle ohne jeden Abzug zu leisten. Falls sich die Lieferung der Ware verzögert, steht dem Käufer kein Recht auf Zinsvergütung zu, außer bei Lieferung von Getreide in der von der Reichsgesetzestelle dem Kriegsausschuß zugelassenen Höhe.

5. Füllsäcke.

In Ansehung der etwaigen Verpackung der Ware, insbesondere der Füllsäcke, gelten die jeweils vom Kriegsausschuß hierüber aufgestellten Bestimmungen.

6. Versendung.

Die Versendung der Ware erfolgt an die Firmenadresse des Käufers, falls nicht besondere Verladeanweisungen vorher mitgeteilt sind. Eine Gewähr für rechtzeitige Verladung kann nicht übernommen werden. Die Kosten der Versendung sind zunächst vom Käufer auszulegen. Über die Art der Erfüllung trifft der Kriegsausschuß noch besondere Bestimmungen.

7. Verwendung der Rohstoffe.

Die Betriebe dürfen die Rohstoffe zu keinem anderen Zwecke verwenden als zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln. Kann ein Betrieb die erhaltene Rohstoffmenge ganz oder teilweise nicht verarbeiten, so hat er sie unverzüglich dem Kriegsausschuß zur Verfügung zu stellen. Der Kriegsausschuß ist berechtigt, die Ware zu dem in dem Kaufvertrag festgelegten Kaufpreise ohne Berücksichtigung der erwachsenen Verpackungs-, Transport- und Lagerkosten zurückzukaufen.

8. Verarbeitung.

Die Betriebe sind verpflichtet, die Anweisungen des Kriegsausschusses über die Verarbeitung der Rohstoffe, Zutaten wie Zucker, Fett u. m., Gehalt und Gewicht des Fertigfabrikats, genau einzuhalten. Dies gilt nicht bloß für diejenigen Rohstoffe, die ihnen vom Kriegsausschuß geliefert werden, sondern auch für solche Rohstoffe, die sie von anderer Seite bezogen haben.

9. Preise.

Die von den belieferten Betrieben hergestellten Kaffee-Ersatzmittel dürfen nicht zu höheren Preisen als den festgesetzten Höchstpreisen in den Verkehr gebracht werden. Für Feigenkaffee und Kaffee-Essenzen gelten die im Einzelfall erteilten besonderen Preisvorschriften des Kriegsausschusses.

10. Absatz.

Die fertigen Kaffee-Ersatzmittel dürfen nur nach Anweisung des Kriegsausschusses verkauft oder sonst abgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Rohstoffe nicht vom Kriegsausschuss oder durch dessen Vermittlung bezogen wurden.

11. Herstellungsanzeigen.

Die Betriebe haben am 1. jeden Monats Herstellungsanzeigen an den Kriegsausschuss einzureichen, die genau Aufschluß geben über die seit der letzten Anzeige verarbeiteten Rohstoffe aller Art und die daraus hergestellten Mengen an Fertigware. Der Kriegsausschuss kann für die Erstattung dieser Anzeigen Muster vorschreiben.

Die Betriebe haben ferner dem Kriegsausschuss zu den von ihm festgesetzten Terminen Versandanzeigen nach dem von ihm vorgeschriebenen Muster einzulenden.

12. Auswärtige Lager.

Der Kriegsausschuss kann verlangen, daß die Betriebe bestimmte Mengen Kaffee-Ersatzmittel an auswärtigen Lagern sammeln. Die Kosten des Transports bis zum Lager, die Lagerspesen einschließlich Versicherung des Transport- und Lagerrisikos gehen zu Lasten des Herstellers.

13. Warenumuster.

Die Hersteller von Kaffee-Ersatzmitteln haben Proben der hergestellten Waren und zwar je zwei Muster von je $\frac{1}{2}$ Kilogramm beim Kriegsausschuss einzureichen und die Muster auf den 1. jedes Monats zu erneuern. Die Hersteller haften dafür, daß die von ihnen abgesetzten Erzeugnisse den Mustern entsprechen.

14. Betriebsprüfung.

Die Betriebe räumen dem Kriegsausschuss die Befugnis ein, durch seine Beamten oder durch andere von ihm Beauftragte in alle Geschäftsz-, Herstellungs- und Lagerräume während der Geschäftszeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsbücher und Geschäftspapiere einzusehen, Abchriften hieraus zu fertigen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchungen zu entnehmen. Die Unternehmer von Betrieben sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichts Personen sind verpflichtet, auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Kaffee-Ersatzmittel und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe zu erteilen. Die Betriebe haben alle von dem Kriegsausschuss für notwendig erachteten Erklärungen über ihre Betriebsverhältnisse dem Kriegsausschuss pünktlich und wahrheitsgemäß zu machen.

15. Strafen.

Bei Verleugnung der vorstehenden Bestimmungen haben die Betriebe dem Kriegsausschuss Vertragsstrafen zu zahlen, und zwar:

- a) für jede angefangenen 100 Kilogramm Rohstoffe, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kriegsausschusses zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln verwendet wurden Mf. 1000,—
- b) für jedes Kilogramm Kaffee-Ersatzmittel, das unter Verleugnung der für ihren Gehalt aufgestellten Bestimmungen hergestellt oder verkauft wird, Mf. 10,—

- c) für jede angefangenen 100 Kilogramm Rohstoffe, die ohne vorherige Zustimmung des Kriegsausschusses an andere verarbeitende Betriebe abgegeben werden, . . . Mk. 1000,—
- d) für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften im Ziffer 10, 12, 13 und 14 . . . Mk. 1000,—
- e) für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in Ziffer 11 Mk. 100,—
- f) für jeden einzelnen Fall des Verstoßes gegen die von dem Kriegsausschuss jeweils vorgeschriebenen Preisbestimmungen (Ziffer 9, Satz 2) das Hundertfache der Preisüberschreitung.

Über Verwendung der eingezogenen Vertragsstrafen zu Zwecken der Kriegsfürsorge bestimmt der Kriegsausschuss.

16. Hinterlegung.

Der Kriegsausschuss ist befugt, zur Sicherung der etwa zur Entstehung gelangenden Ansprüche auf Vertragsstrafe von den einzelnen Betrieben die Hinterlegung eines von ihm festzuhaltenden angemessenen Betrages bei ihm zu verlangen.

17. Schiedsgericht.

Über alle durch die Lieferung von Waren durch den Kriegsausschuss entstehenden Streitigkeiten, deren Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises, sowie alle sonstigen aus den Kaufverträgen und der Lieferung erwachsenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, jede Partei hat das Recht, einen Schiedsrichter zu ernennen; den dritten erneut der Staatssekretär des Kriegernährungsamts.

Der Schiedspruch kann nicht durch Rechtsmittel angefochten werden. Die Aufhebung des Schiedspruches kann nicht beantragt werden, weil einer Partei das rechtliche Gehör nicht gewahrt wurde, oder wenn der Schiedspruch nicht mit Gründen versehen ist.

Als Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung gilt das Königliche Amtsgericht Berlin-Mitte.

Für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Sachmängeln oder Gewichtsmängeln von gelieferter Getreide ist das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsgetreidesstelle bestimmte Schiedsgericht zuständig. Für das Verfahren gelten die hier vorgesehenen Bestimmungen.

Anlage 13 (zu Seite 32).

Rundschreiben des Kriegsausschusses vom 5. Dezember 1917 an die Kommunalverbände über die Versorgung der Bevölkerung mit Kaffee-Ersatz.

Die sich mehr und mehr geltend machenden Schwierigkeiten, die Bevölkerung mit Kaffee-Ersatz zu angemessenen Preisen zu versorgen, haben den Herrn Staatssekretär des Kriegernährungsamts veranlaßt, den Kriegsaus-

schutz für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel S. m. b. H. zu beauftragen, die Versorgung der Bevölkerung mit Kaffee-Ersatz durch eine geregelte Lieferung des Handels unter Mitüberwachung der Kommunalverbände und Gemeinden in die Wege zu leiten.

I. Der große Mangel an Rohstoffen, namentlich aber an Kohlen zur Verarbeitung solcher, die weniger zur unmittelbaren menschlichen Ernährung als zur Herstellung von Kaffee-Ertrag geeignet sind, läßt leider nicht zu, die Bedürfnisse nach kaffeähnlichen Getränken in vollem Umfange zu decken. Bei Berechnung des dem Kommunalverbande zukommenden Bedarfsanteils mußten daher zunächst die Getreide-Selbstversorger außer Betracht gelassen werden. Auch die Versorgung der Brothezugs-Berechtigten läßt sich nicht in dem Umfange wie im Frieden sicherstellen. Gleichwohl wird gegenüber dem jetzigen Zustande eine wesentliche Besserung herbeigeführt werden können.

Nach der hier angestellten Berechnung wird dem dort ansässigen Handel von Mitte Januar 1918 ab eine solche Menge von Kaffee-Ersatzmitteln zugeführt werden können, daß an jedem Brothezugs-Berechtigten des dortigen Kommunalverbandes auf einen Zeitraum von etwa 45 Tagen $\frac{1}{2}$ Pfund (250 Gramm) Kaffee-Ersatzmittel ausgegeben werden kann. Außerdem wird dem dortigen Kommunalverbande oder den von ihm bestimmten Großhändlern noch eine weitere Menge in Höhe von 5 v. H. der auf die brothezugsberechtigten Personen entfallenden Gesamtmenge zugeschrieben werden, die der Versorgung der Großverbraucher (Kaffeehäuser, Cafhäuser, Krankenanstalten, Speisungseinrichtungen u. dergl.), sowie dem Ausgleich für etwaige Bevölkerungsverschiebungen dienen soll.

Hierauf beträgt die Gesamtmenge der dem dortigen Kommunalverbande zukommenden Menge an Kaffee-Ersatzmitteln für den Versorgungszeitraum Mitte Januar bis Mitte Mai 1918.

zur Versorgung der Kaffee-ersatz-bezugsberechtigten Personen (deren Bedarf sich nach obigem mit dem der Brothezugs-Berechtigten deckt)	Kilo
zur Versorgung der Großverbraucher und zum Ausgleich von Bevölkerungsverschiebungen	Kilo
insgesamt somit	Kilo

Die Überweisung erfolgt in Zeiträumen von etwa 45 Tagen. Über die für die Versorgung nach Mitte Mai nächsten Jahres verfügbaren Mengen wird Anfang März weitere Nachricht erfolgen.

II. Was die Durchführung der Belieferung des Handels anbelangt, so legt der Herr Staatssekretär des Kriegernährungsamts besonderen Wert darauf, daß der Groß- und Kleinhandel, der sich mit dem Vertrieb von Kaffee und Kaffee-Ersatz schon im Frieden beschäftigt hat, in tunlichst großem Umfange auch jetzt hieran beteiligt wird. Demgemäß soll die Abnahme der Ware von der liefernden Fabrik, die Belieferung des Kleinhandels und die Verrechnung der Ware gegenüber der Fabrik und dem Kleinhandel dem Großhandel verbleiben, hiergegen die Auswahl der an dem Vertriebe der Kaffee-Ersatzmittel zu beteiligenden Großhändler, deren Überwachung und die Regelung des Absatzes des Kaffee-Ersatzes durch den Kleinhändler an den Verbraucher dem Kommunalverbande zufallen. Dieser hat ein berechtigtes Interesse daran, zu wissen, was seine Bevölkerung an Kaffee-Ersatz bekommt, und muß deshalb Gewähr dafür haben, daß die dem Handel überwiesenen Kaffee-Ersatzmengen auch bestimmungsgemäß abgesetzt werden.

Der Geschäftsvorkehr zwischen Kriegsausschuß, Kommunalverband, Großhandel und Fabrik wird sich daher wie folgt abwickeln haben:

1. Die dem Kommunalverbande zukommende Gesamtmenge an Kaffee-Ersatzmitteln wird dem Großhandel von Fabriken geliefert, die der Kriegsausschuß mit Rohstoffen nach den von dem Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festgesetzten Grundsätzen versorgen wird. Die Auswahl der liefernden Betriebe und die Art der nach dort zu leitenden Kaffee-Ersatzmittel muß sich der Kriegsausschuß vorbehalten; sie erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Frachtverhältnisse. Die Zuweisung der liefernden Fabriken geschieht dadurch, daß der Kriegsausschuß Bezugsschein ausstellt, die auf die von ihm gewählte Fabrik lauten und einen bestimmten Nennwert von Kaffee-Ersatzmitteln, in Mengen von 1000 kg an aufwärts, aufweisen. Die Bezugsscheine gehen dem Kommunalverbande vom Kriegsausschuß jeweils durch eingeschriebenen Brief zu. Muster eines solchen ist auf Seite 68 abgedruckt.

Mit Rücksicht auf die gebotene rasche Abwicklung der Verteilungsgeschäfte sind die Bezugsscheine zeitlich befristet; der Zeitraum, bis zu dessen Ablauf der Bezugsschein bei Vermeidung seiner Ungültigkeit bei der Fabrik, auf die der Bezugsschein lautet, eingegangen sein muß, ist für die erste Zeit auf 15 Tage, vom Tage seiner Ausstellung an gerechnet, bemessen. Falls sich die geschäftliche Abwicklung in der vorbezeichneten Art eingespielt haben wird, ist eine Herabsetzung der Gültigkeitsdauer der Bezugsscheine von 15 auf 10 Tage in Aussicht zu nehmen. Die Bezugsscheine kommen am Ausstellungstage zum Versand.

2. Der Kommunalverband gibt die Bezugsscheine an die von ihm zum Großhandel mit Kaffee-Ersatz zugelassenen Großhändler unverzüglich weiter. Als Großhändler sollen grundsätzlich alle Firmen zugelassen werden, die am 1. August 1914 im Kaffee- oder Kaffee-Ersatz-Großhandel tätig waren, die eine bestimmte, nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende Anzahl von Kleinhändlern (Wiederverkäufer mit ausschließlicher Warenabgabe an die Verbraucher) regelmäßig belieferten, und gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken vorliegen. Die Zulassung kann auf die im dortigen Kommunalverbande ansässigen Großhändler beschränkt werden. Den Großhändlern sind grundsätzlich Einkaufsvereinigungen von Kolonialwarenhändlern und von Konsumvereinen sowie Großdetaillisten gleichzustellen.

Die Abgabe der Bezugsscheine an den Großhändler erfolgt in dem Umfange, als dieser Kleinhändler mit der entsprechenden Anzahl von Bezugsberechtigten zu bedienen hat. Entfällt auf einen Großhändler eine geringere Menge an Kaffee-Ersatz, als der Nennwert eines Bezugsscheines angibt, so bleibt es dem Kommunalverbande überlassen, mehrere Großhändler zum Zweck des gemeinsamen Bezuges der Kaffee-Ersatzmittel zusammenzuschließen oder in der Reihenfolge der Berücksichtigung der Großhändler abzuwechseln. Die Preisspanne für den Großhandel läßt die Einschaltung eines weiteren Gliedes zwischen dem Groß- und Kleinhändler (also etwa der Geschäftsstelle des Kommunalverbandes oder einer sonstigen Verteilungsstelle) nicht zu, ebenso wenig die Erhebung einer Gebühr für die Ausgabe des Bezugsscheines.

3. Der Großhändler übersendet den ihm ausgefolgten Bezugsschein sofort nach Erhalt an die in dem Bezugsschein genannte Fabrik unter Aufgabe der Bestellung an diese in Höhe des Nennwertes, auf den der Bezugsschein lautet. Der Großhändler hat die eingehende Ware nötigenfalls bis zum Eingang der Belege oder Verfügungen, auf Grund deren er zur Weiter-

leitung der Ware an den Kleinnehmer berechtigt ist, zu lagern. Es wird sich empfehlen, die Großhändler anlässlich ihrer Zulassung zu verpflichten, über ihre Ein- und Ausgänge an Kaffee-Ersatz, sowie über ihre Lagerbestände genau Buch zu führen und dem Kommunalverbande oder der Gemeinde jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

4. Die Regelung der Weiterleitung der Ware vom Großhändler an den Kleinnehmer und von diesem an den Verbraucher ist im übrigen Sache des Kommunalverbandes. Sie wird in ähnlicher Weise erfolgen können, wie die Regelung des Absatzes von Zucker oder von Marmelade. Die Ausgabe der Kaffee-Ersatzmittel an den Verbraucher soll grundsätzlich nur auf Grund von Lebensmittelfaktur in Verbindung entweder mit dem System der Kundenlisten oder mit dem System der Bestellscheinabschnitte erfolgen.

5. Der Kriegsausschuss hat Einleitung getroffen, daß die den Kommunalverband beliefernden Fabriken hinsichtlich der Herstellung und des Absatzes ihrer Erzeugnisse fortgesetzt überwacht werden. Als Grundlage für die Überwachung des Absatzes dienen die den Fabriken von den Großhändlern eingestandenen Bezugsscheine, die die Fabriken dem Kriegsausschuss nach Abfertigung der Ware wieder einzulenden haben.

III. Um die Versorgung der Bevölkerung mit Kaffee-Ersatz mit den unter Ziffer I genannten Mengen ab Mitte Januar 1918 zu ermöglichen, beehe ich mich zu erläutern, die zur Durchführung der Regelung zu treffenden Maßnahmen unverzüglich einleiten zu wollen, insbesondere die Großhändler für den Betrieb von Kaffee-Ersatz zu bestellen, ihnen die in den nächsten Tagen zur Versendung gelangenden Bezugsscheine auszufolgen und Einleitung zur Überwachung des Absatzes der Kaffee-Ersatzmittel durch den Großhandel und den Kleinhandel, sowie des Verbrauches von solchen auf Grund von Lebensmittelfaktur zu treffen. Die erstmalige Ausgabe der Bezugsscheine an den Großhandel wird vorschussweise zu erfolgen haben, sofern nicht in dem dortigen Kommunalverbande bereits eingeführtes Kundenlisten- oder Bestellscheinssystem eine geeignete Grundlage für die Verteilung der Bezugsscheine an die Großhändler abgibt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

Anmerkung: Das vorliegende Rundschreiben ist für die Kommunalverbände der Gruppe I (Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern) bestimmt. Die übrigen Kommunalverbände erhalten das gleiche Rundschreiben mit der Aenderung, daß

1. Kommunalverbänden der Gruppe I mit Gemeinden von 20 000 bis 100 000 Einwohnern für die Großverbraucher 7 v. H. der auf die Brotversorgungs-Berechtigten entfallenden Gesamtmenge,
2. Kommunalverbände und Gemeinden der Gruppe II (Großstädte mit 100 000 bis 500 000 Einwohnern und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, die unter besonderen Versorgungsschwierigkeiten leiden) auf einen Zeitraum von 30 Tagen $\frac{1}{2}$ Pfund und 9 v. H. der Gesamtmenge für die Großverbraucher,
3. Großstädte mit über 500 000 Einwohnern auf 24 Tage $\frac{1}{2}$ Pfund und 11 v. H. der Gesamtmenge für die Großverbraucher erhalten.

Anlage 14 (zu Seite 32 und Seite 66 Ziffer 1 bis 3).**Bezugsscheinmuster.**

(Vom Kommunalverband auszufüllen.)

Das Bezugsberecht wird auf
die Firma
übertragen.

Datum

Kommunalverband:
(Stempel und Unterschrift)**Gebührenfrei!**

über ███ Silo Kaffee-Grßmittel

Bezugsschein Nr. 3

Lieferant

für den Kommunalverband

Berlin 23. 9.
Postdamer Platz 3Kriegsaufschuß für Kaffee, Tee
und deren Größmittel, G. m. b. H.

Diefer Bezugsschein ist nach Befehl
der Käfe vom Fabrikanten
dem Kriegsaufschuß für Kaffee, Tee
und deren Größmittel, G. m. b. H.
erlaubenden.

Lieferungstag:
(Vom Fabrikanten auszufüllen.)

Die Gültigkeit dieses Bezugsscheines erlischt 15 Tage nach dem Ausstellungsdatum.

